Getreidebau und Getreidehandel der Schweiz von 1914-1939

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der

philosophisch-historischen Fakultät der
Universität zu Basel

vorgelegt von

JOSEF BUSCHER

von Schönenbuch (Bld.)

1945

Druck- und Verlagsanstalt Calendaria AG. Immensee

Getreidebau und Getreidehandel der Schweiz von 1914-1939

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der

philosophisch-historischen Fakultät der
Universität zu Basel

vorgelegt von

JOSEF BUSCHER

von Schönenbuch (Bld.)

1945

Druck- und Verlagsanstalt Calendaria AG. Immensee

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. H. Ritschl und Dr. E. Salin.

Basel, den 3. März 1942.

Prof. Dr. Walter Muschg,
Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

I. Teil: **Die Landwirtschaft und die gesetzlichen Maßnahmen**

1. Die Agrarpolitik der Schweiz 4
2. Die Politik des schweizerischen Bauernverbandes 7
3. Staatliche Aufwendungen für die Brotversorgung seit 1914 9
4. Die Entwicklung des schweizerischen Getreideanbaues 18
5. Die Selbstversorgung 26

Zusammenfassung 29

II. Teil: **Der Getreidehandel und die gesetzlichen Maßnahmen**

1. Die Getreidehandelspolitik bis 1932 30
2. Der Getreidehandel zur Zeit der Kompensationspolitik 37
   a) Der Kompensationsverkehr und der Getreidehandel 37
   b) Die Getreidekontingentierung und die Zollzuschläge 44
   c) Die Getreideeinfuhrzentrale 52

Schlußbetrachtung 57

Einleitung

Die Versorgung mit Brot war immer eine der wichtigsten Ernährungsfragen, mit der sich Volk und Behörde zu befassen hatten, wobei zwei Möglichkeiten der Bedarfsdeckung in Frage kommen: Eigenproduktion und Einfuhr.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, wo Transportwege und Transportmittel noch verhältnismäßig wenig entwickelt waren, deckte die Schweiz ihren Kornbedarf aus eigenem Lande. In erster Linie handelte es sich um die Versorgung der Familie und in zweiter Linie um die Versorgung der Städte.

Schon vor dem 19. Jahrhundert war in der Schweiz eine Spezialisierung der bäuerlichen Betriebe eingetreten. In den Alpenlandschaften fand die Kornproduktion nur noch für den Eigenbedarf der bäuerlichen Wirtschaft statt [1]). Der Bauer wandte sich hier zuerst der Viehzucht und der Milchwirtschaft zu. Die Produkte, vor allem Käse und Fleisch, dienten der Marktversorgung.

Im Flachland wurde der Kornanbau noch über den eigenen Bedarf betrieben. Die Ueberschüsse fanden Absatz auf dem inländischen Markt; sie genügten bei einer normalen Ernte immer noch für den Bedarf des Landes [2]).

Von großem Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft war die Entfaltung des Verkehrswesens. Die Verbesserung der Verkehrswege und der Verkehrsmittel brachte die Erschließung billig produzierender Länder, wie Rußland, Nordamerika, Südamerika. Auf den nun entstehenden Weltmärkten ergaben sich unter dem Einfluß der Konkurrenz folgende Aenderungen für die Schweiz:

a) Die vorwiegend auf Viehzucht spezialisierten Betriebe fanden im Käseexport eine lohnende Grundlage ihrer Produktion. Sie verstärkten ihre Spezialisierung und stellten zum Teil auch die Eigenproduktion von Getreide ein. Ihren Kornbedarf deckten sie nun auf dem Markt [3]).

---

[1]) J. Wirz, Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz, Solothurn 1902, S. 20 ff.

[2]) Vgl. über die Bemühungen der Behörden, J. Wirz. a. a. O., und für Basel Margarete Vettiger: Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, Weinfelden 1941.

[3]) Nach A. Egli, Die Getreideversorgung der Schweiz, Zürich 1919, S. 32, haben sich die Preise für Weizen und Käse wie folgt entwickelt:

Jahr	Weizen (per 100 kg)	Käse (per 100 kg)
1855	Fr. 36.—	Fr. 116.—
1860	» 32.75	» 140.—
1865	» 23.50	» 130.—
1870	» 31.50	» 132.—
1875	» 30.—	» 180.—
1880	» 29.50	» 170.—
1885	» 21.25	» 142.—
1890	» 23.50	» 168.—
1895	» 18.—	» 152.—

b) Die Betriebe im Mittelland und im Jura schränkten ebenfalls die Kornproduktion ein und wandten sich immer mehr der Milch- und Buttererzeugung für die anwachsenden Städte zu, die sie auch mit Fleisch versorgten. Die Kornerzeugung für die Marktversorgung wurde nur noch in einzelnen Gegenden betrieben. Die bessere Qualität des eingeführten Getreides drängte vielfach auch den Anbau für den Eigenbedarf zurück, oder wo er noch betrieben wurde, geschah es für die Viehfütterung und zum Zwecke der Strohgewinnung. Aus diesem Grunde und wegen der Zunahme der Bevölkerung wurde Brotkorn in steigendem Maße eingeführt [4]).

Wenden wir uns kurz dem Getreidehandel zu. Dieser hatte im Laufe der Zeit folgende wechselnde Aufgaben zu erfüllen:

Zur Zeit der Bedarfsdeckung im Inlande vermittelte er den Ausgleich zwischen kornerzeugendem und kornverbrauchendem Gebiet, d. h. zwischen Land und Stadt.

Mit der Entwicklung der Weltwirtschaft diente der Handel der Getreideeinfuhr aus dem Ausland und dem Verkauf im Inland. Als Abnehmer kamen in Betracht:

1. die Städte für Brotgetreide;
2. die nicht selbstversorgenden Bauern für Brotgetreide und Futtergetreide.

Das Verhältnis von Getreideimport und Inlandproduktion soll sich nach einer Berechnung des Schweizerischen Bauernsekretariates vom Jahre 1908 wie folgt entwickelt haben [5]):

Jahr	Import in %	Inlandproduktion in %
1876—85	55,75	44,25
1886—95	63,3	33,7
1896—1905	75,0	25,0
1906—07	83,8	16,2

Seit dem ersten Weltkrieg gingen die wirtschaftlichen Bemühungen der Behörden dahin, die Bauern zu einer Wiederaufnahme der Getreideversorgung zu veranlassen, um durch die Selbstversorgung des bäuerlichen Betriebes und die teilweise Versorgung des inländischen Marktes mit eigenem Korn der rückläufigen Entwicklung des Getreidebaues entgegenzuwirken.

Unter diesem Gesichtspunkte sind denn auch die behördlichen Maßnahmen und Eingriffe des Staates seit 1914 zu betrachten. Wohl sind schon früher Bestrebungen festzustellen, die die Obrigkeit zum Eingreifen in die

---

[4]) J. Wirz, a. a. O., S. 59, schreibt über die Entwicklung des Getreidebaues in der Schweiz: »Früher diente die Viehhaltung der Brotgetreideproduktion, heute dient die Brotgetreideproduktion der Viehhaltung...«

[5]) Vgl. auch »Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung«, herausgegeben vom Volkswirtschaftsdepartement, 1925.

Getreideversorgung zu veranlassen suchten. Sie entsprangen gewöhnlich den Sonderinteressen einzelner Bevölkerungskreise [6]).

Die Maßnahmen des Bundes in den Jahren 1914—20 waren kriegsbedingt und zielten daraufhin,

1. die Einfuhr von Getreide sicherzustellen. Zu diesem Zwecke wurde ein staatliches Getreidemonopol geschaffen;
2. die vorhandenen Vorräte durch Kontingentierung richtig zu verteilen und durch entsprechende Vorschriften rationell zu verwenden;
3. die Inlandproduktion zu heben durch Pflichtanbau.

Nach dem Weltkrieg wurden die Verordnungen der Behörde nur teilweise wieder aufgehoben. Der Handel mit Brotgetreide blieb weiterhin dem Bunde vorbehalten, während die Einfuhr von Getreide zu Futterzwecken im Jahre 1920 nach und nach dem Handel wieder freigegeben wurde [7]).

Der Weltkrieg 1914—18 hatte gezeigt, welche wirtschaftliche Bedeutung der auch nur teilweisen Selbstversorgung zukommt. Daher sollte der nach Ende des Krieges erreichte Stand des inländischen Getreideanbaues durch eine umfassende gesetzliche Regelung nicht nur auf gleicher Höhe erhalten, sondern noch weiter ausgedehnt werden.

Erst mit dem Bundesgesetz [8]) vom 7. Juli 1932 über die Getreideversorgung des Landes wurde Folgendes grundlegend geregelt:

1. die Verpflichtung des Bundes, Vorräte an Brotgetreide zu halten;
2. die Abnahme des Inlandgetreides durch den Bund, die Förderung des Getreideanbaues und der Selbstversorgung des Produzenten;
3. die Stützung und Förderung des Müllereigewerbes, sowohl der Handelsmühlen als auch der Kundenmühlen;
4. die Wahrung der Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten;
5. die Finanzierung obiger Bestrebungen;
6. die notwendigen staatlichen Organisationen.

---

[6]) Vgl. darüber: a) Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath betreffend das Initiativbegehren bezüglich des Getreidehandels, Zürich 1879; b) R. Seidel, Staatlicher Getreidehandel, 1879; c) Bericht des Bundesrates an die BV vom 12. 3. 1896, Schweiz. Bundesblatt Nr. 12; d) E. Laur, Die Hebung des schweiz. Getreidebaues durch ein Getreidemonopol, 1895; e) Bundesbeschluß vom 29. I. 1892; f) Bericht des Bundesrates vom 12. 6. 1902 (Schweiz. Bundesblatt 1902, Bd. 3); g) H. E. Rüttimann, Die Großbetriebsbildung in der schweiz. Müllerei und ihre ökonomischen Folgen, 1921.

[7]) Vgl. über diesen Zeitabschnitt: a) J. Käppeli, Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkrieges 1914—22, L. J. d. S., 1926; b) BRB vom 8. und 27. Aug. 1914, 2. 2. 1917, 18. 6. 1917.

[8]) Vgl. über die Entstehung des Gesetzes: a) Verfügung des Eidg. Ernährungsamtes vom 24. 1. 1920; b) Bericht des Eidg. Ernährungsamtes, L. J. d. S. 1921; c) Protokoll über die Verhandlungen der vorberatenden Kommission betreffend die Sicherung der Brotversorgung. L. J. d. S. 1921; d) Bundesbeschluß vom 19. 10. 1921; e) Bundesbeschluß vom 1. 7. 1922; f) Botschaft des Bundesrates vom 27. 5. 1924; g) Bundesbeschluß vom 20. 6. 1924; h) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung, 21. 1. 1927; i) Bericht des Bundesrates vom 2. 4. 1928; k) Botschaft des Bundesrates vom 18. 5. 1929 und 26. 1. 1932; l) Bundesgesetz über die Getreideversorgung des Landes, 1932.

Zusammenfassend erhalten wir so drei Epochen der schweizerischen Getreidewirtschaft:

1. die Getreideversorgung durch Inlanderzeugung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts;
2. die Getreideversorgung durch Import billigen Getreides aus dem Ausland in immer steigendem Maße von 1850 bis 1914;
3. die neue Selbstversorgungspolitik seit dem ersten Weltkrieg mit dem Erfolg einer teilweisen Deckung des Getreidebedarfes aus der einheimischen Landwirtschaft.

Diese letzte Epoche ist der Gegenstand unserer Untersuchung.

I. Die Landwirtschaft und die gesetzlichen Massnahmen

1. Die Agrarpolitik der Schweiz.

Landmann bezeichnet die Schweiz hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Struktur als Wirtschaftsgebiet, das »die kennzeichnenden Züge des Industriestaates auf dem europäischen Kontinent in stärkster Ausprägung aufweist« [1]). Um so bemerkenswerter scheint es uns daher, daß bei der typischen Industrieorientierung des schweizerischen Wirtschaftslebens die Landwirtschaft nicht der gleichen untergeordneten Rolle in der Wirtschaftspolitik anheimfiel, wie es beispielsweise in England unter der Entwicklung des Freihandels festzustellen ist [2]). Die schweizerische Wirtschaftspolitik zeichnet sich vielmehr aus durch die Koordinierung industrieller und landwirtschaftlicher Interessen. Diese Kompromißpolitik zwischen Landwirtschaft und Industrie zeigt sich besonders in der Handhabung außenhandelspolitischer Mittel, z. B. der Zollmaßnahmen und seit 1933 der Kompensation. Wesentlich hierfür ist u. E. die frühzeitige Entwicklung des schweizerischen Exportes landwirtschaftlicher Produkte, vor allem von Käse. Landmann bezeichnet den Käsehandel bereits für das 18. Jahrhundert »als den einträglichsten Handelszweig der Schweiz« [3]).

Hatte sich die schweizerische Landwirtschaft schon auf Grund der natürlichen Bedingungen erst in den Alpentälern, dann im Alpenvorland auf die Viehzucht und die Käserei spezialisiert, so wurde diese Tendenz in der freihändlerischen Aera verstärkt. Der steigenden Käseausfuhr trat eine wachsende Korneinfuhr gegenüber. Die liberalistische Agrarpolitik beschränkte sich zunächst auf Aushilfen durch Subventionen.

Während die schutzzöllnerischen Bestrebungen zugunsten des Gewerbes und der Industrie bereits in den Zolltarifrevisionen von 1884 und 1887 sich bemerkbar machen, hat der agrare Schutzzoll erst seit der organisatorischen Zusammenfassung der Bauernschaft von 1891 Eingang in die

---

[1]) J. Landmann, Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates, 1928, Seite 9.

[2]) Vgl. die Geldwerte der Einfuhr und Einfuhrüberschüsse von Nahrungsmitteln in England und der Schweiz, ebenso die Aufteilung der Erwerbstätigen auf die einzelnen Berufsgruppen, J. Landmann, a. a. O. S. 67/68.

[3]) Vgl. J. Landmann, a. a. O. S. 12.

Zolltarife gefunden. Einen verstärkten Zollschutz gewährte erst der Zolltarif von 1921 [4]).

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund unterstützte mit Subventionen des Bundes die Förderung der landwirtschaftlichen Technik, das landwirtschaftliche Bildungswesen und die Meliorationen. Zu diesen Aufgaben kam später die Hebung und Stützung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor allem von Getreide, sowie die Förderung des Getreideanbaues. Die letztgenannten beiden Ziele stehen für unsere Betrachtung im Vordergrund.

Die allgemeine Agrarbewegung der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts suchte die Landwirtschaft, die unter der internationalen Konkurrenz und der damit verbundenen Preissenkung der landwirtschaftlichen Produkte litt, aus staatspolitischen Gründen zu stützen und zu fördern. Für Deutschland hatte Buchenberger die Forderungen der Landwirtschaft nach staatlichem Schutz mit den Worten begründet: »Weil die Landbevölkerung einen so starken Bruchteil der Volksgemeinschaft darstellt [5]), so bildet das Wohlergehen der ersteren eine wesentliche Voraussetzung der Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft und der politischen Machtstellung des Staates« [6]). Damit wird die Notwendigkeit staatlicher Protektionspolitik für die Großstaaten betont. Dieser machtpolitische Gesichtspunkt konnte für die kleine Schweiz nicht maßgebend sein. Aber der Weltkrieg 1914—18 zeigte die allgemeine Bedeutung der Landwirtschaft als staatserhaltenden Faktor. Wenn allgemein der Staat ein zweifaches Interesse an der Landwirtschaft hat, nämlich »ein sachliches, ein Produktionsinteresse an dem landwirtschaftlichen Gewerbe als dem Spender unentbehrlicher Lebensmittel und ferner ein persönliches Interesse am Bauernstand als Quelle sittlicher und physischer Kraft und nationaler Verteidigungsmacht« [7]), so gilt dies auch für kleine Staaten wie die Schweiz.

Bis zur Bundesverfassung von 1848 war die Förderung der Landwirtschaft ausschließlich Aufgabe der einzelnen Kantone. Auch durch die Verfassung von 1848 wurde dem Bunde kein Gesetzgebungsrecht auf landwirtschaftlichem Gebiete zugestanden. So mußte sich der Bund zunächst darauf beschränken, die Landwirtschaft nur indirekt zu fördern durch Ausrichtung von Beiträgen an Landwirtschafts- und Viehausstellungen im In- und Ausland [8]). Dem Bund war eine Unterstützung der Bauern nur in Form von Subventionen an die Kantone möglich. Er knüpfte aber

---

[4]) Vgl. Ueber die Entwicklung des landwirtschaftlichen Schutzzolles, J. Landmann, a. a. O. S. 49 ff. und S. 72.

[5]) Anteil der landw. Bevölkerung der *Schweiz* in % der Gesamtbevölkerung lt. Statistisches Jahrbuch der Schweiz:

1888:	36,9 %	1920:	24,6 %
1900:	31,2 %	1930:	21,2 %
1910:	26,9 %		

[6]) Dr. A. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1899, 2. Aufl. Seite 47.

[7]) Die wirtschaftlichen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in der Schweiz, insbesondere die Subventionen des Bundes, L. J. d. S. 1916, S. 257.

[8]) Wie fördert der Bund die Landwirtschaft? Dr. J. Käppeli, L. J. d. S. 1933, S. 1.

an die Ausrichtung seiner Leistungen Bedingungen und machte seine Aufwendungen von bestimmten kantonalen Leistungen für den vorgesehenen Zweck abhängig [9]).

Waren im Jahre 1890 die gesamten Aufwendungen der Kantone zur Förderung der Landwirtschaft mit rund 790,000 Fr. noch höher als die Subventionen des Bundes, so überstiegen im Jahre 1912 die letzteren bei einem Betrage von 4,8 Millionen Franken bereits erheblich diejenigen der Kantone [10]). Seit dieser Zeit wuchsen die durch den Bund ausgerichteten Beträge stark an und erreichten im Jahre 1933 mit über 15 Millionen ihren Höhepunkt [11]). In diesem Betrage sind jedoch nicht enthalten einmal die außerordentlichen Ausgaben, sodann die Leistungen des Bundes für die schweizerische Landwirtschaft auf Grund der eidg. Alkoholgesetzgebung, welche im Jahre 1933/34 allein über 22 Millionen betrugen (inkl. Uebernahme von Kernobstbranntwein [12]). Hinzu treten noch die kantonalen Leistungen sowie die statistisch nicht erfaßten Beiträge der Gemeinden und die Aufwendungen landwirtschaftlicher Verbände.

Unter den Bundessubventionen an die Landwirtschaft figurieren erst seit 1914 Beiträge zur Förderung des Getreidebaues. Weder im Landwirtschaftsgesetz von 1893 noch in den entsprechenden Vollziehungsverordnungen finden sich Bestimmungen über die Förderung dieses landwirtschaftlichen Betriebszweiges. Erst das Getreidegesetz von 1932 brachte hiefür eine feste gesetzliche Grundlage. Allerdings können wir die Ausgaben für Bodenverbesserung seit 1881 teilweise als indirekte Förderung des Pflanzenbaues und damit auch des Getreideanbaues betrachten, doch dürfte der Einfluß auf den Kornanbau unbedeutend gewesen sein, obschon die Aufwendungen für Bodenverbesserung seit 1881 rasch anstiegen [13]).

Die Entwicklung der Bundessubventionen an die Landwirtschaft zeigt auch, daß man vom Grundsatz, die Leistungen des Bundes von einer zumindest gleich hohen kantonalen Subventionsleistung abhängig zu machen [14]), teilweise abgegangen ist. Dies war besonders dann der Fall, wenn die finanziell schwachen Kantone notwendige Beträge nicht aufbringen konnten für Aufgaben, welche für die gesamte Volkswirtschaft der Schweiz von Bedeutung waren, z. B. Beiträge, die eine Entvölkerung der Gebirgsgegenden verhindern sollen [15]). So sind auch die Aufwendungen für die Getreideversorgung nicht mit einer kantonalen Leistungspflicht verbunden worden.

Wenn wir die gesamte Entwicklung des Subventionswesens überprüfen, so stellen wir fest, daß der Bund allmählich der Hauptförderer

---

[9]) Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in der Schweiz, insbesondere die Subventionen des Bundes, L. J. d. S. 1916, S. 264.

[10]) Maßnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft 1925—1937, S. 267.

[11]) Maßnahmen des Bundes, a. a. O. S. 267.

[12]) Maßnahmen des Bundes, a. a. O. S. 326.

[13]) Vgl. über die Art der Verwendung »Bodenverbesserung der Schweiz«, L. J. d. S. 1916, S. 323 ff.

[14]) Lt. Bundesgesetz vom 22. Dez. 1893, betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

[15]) Vgl. J. Landmann, a. a. O. S. 99.

der Landwirtschaft wird und sich die Tendenz einer Zentralisation der Subventionen in der Hand des Bundes bemerkbar macht. Damit wird die frühere kantonale Agrarpolitik weitgehend zur Agrarpolitik des Bundes, eine Entwicklung, die der föderalistischen Einstellung der Landwirtschaft nicht entspricht. Auch die Brotversorgungsfrage, bei der man über Versuche zur Regelung auf kantonalem Boden nicht hinauskam, wurde durch den Bund gelöst. Hiezu gab der erste Weltkrieg, wie wir sahen, den Anstoß.

Die Wirkung und Bedeutung der Subventionspolitik ist umstritten. Landmann sieht ihren Sinn »im Anreiz zu fortgesetzter Rationalisierung des Wirtschaftsbetriebes und in der vermehrten Möglichkeit wirtschaftlicher Realisierung technischer Möglichkeiten« [16]). Dies mag für den größten Teil der landwirtschaftlichen Subventionen zutreffen, doch nicht für die Getreidepolitik des Bundes, indem bei den Subventionen für das inländische Brotgetreide der Faktor der Kostendeckung eine ausschlaggebende Rolle spielte. Auch hat die Bauernschaft immer wieder auf die Kostenfrage des Getreidebaues hingewiesen [17]).

2. Die Politik des schweizerischen Bauernverbandes.

Bevor wir uns den Auswirkungen, welche die staatliche Regelung der Getreideversorgung auf die Landwirtschaft zeigte, zuwenden, ist es angebracht, kurz die Politik des schweizerischen Bauernverbandes zu streifen. Denn die gesetzliche Regelung der Getreidefrage ist nicht zuletzt als ein Ergebnis der Zusammenfassung und Organisation der landwirtschaftlichen Produzenten zu betrachten.

Die Gründung des schweizerischen Bauernverbandes im Jahre 1897 war eine Zusammenfassung der sämtlichen schon bestehenden Bauernvereine und regionalen Verbände der Bauernschaft, deren bisherige Zersplitterung und Uneinigkeit eine zielbewußte Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen nicht ermöglichte.

Der Anstoß zur Gründung geht auf das Bestreben der Bauern zurück, auf die damals bevorstehende Erneuerung des schweizerischen Zolltarifs und der Handelsverträge entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Als Zentralstelle der bäuerlichen Interessenvertretung wurde das Bauernsekretariat errichtet, analog der schon bestehenden Sekretariate der Industrie, des Handels und des Gewerbes. Der Verband entwickelte sich zu einer alle großen regionalen Vereinigungen umfassenden Organisation. Es ist bemerkenswert, daß es dem Bauernsekretariat gelungen ist, die wirtschaftlichen Interessengegensätze der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen weitgehend zu überbrücken und den Verband, trotz politischer Spaltung der Bauernschaft, zu einem einflußreichen wirtschaftspolitischen Faktor zu gestalten [18]).

---

[16]) J. Landmann, a. a. O. S. 25.

[17]) So E. Laur: »Die Hebung des schweizerischen Getreidebaues durch ein Getreidemonopol« 1895, S. 8, und »Die Einführung eines schweizerischen Getreide- und Mehlmonopols und die Landwirtschaft«, Gutachten des schweizerischen Bauernsekretariates Nr. 34, 1908, S. 16 ff.

[18]) Der Schweizerische Bauernverband, Brugg 1940.

Was der schweizerische Bauernverband bezwecken sollte, hat Laur erst später in seiner Schrift »Bauernpolitik« zusammengefaßt. Wenn auch seine darin entwickelten Leitsätze »noch nicht der Beschlußfassung der landwirtschaftlichen Organisationen unterlagen«, so glaubt der Verfasser doch, daß sie »im wesentlichen der vorherrschenden Auffassung innerhalb der schweizerischen Bauernsame entsprechen« [19]).

Die Politik des schweizerischen Bauernverbandes stellt sich als wirtschaftliches Hauptziel die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft und damit des Bauernstandes, wobei entsprechend der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse die kleineren Betriebe eine besondere Berücksichtigung finden sollen [20]). Sein Bestreben geht dahin, in erster Linie mittlere landwirtschaftliche Betriebsgrößen zu schaffen, »bei welchen eine möglichst große Zahl von Bauernfamilien ohne fremde Hilfe voll beschäftigt sind« [21]). Die kleineren Betriebe sollen zum Zwecke des Nebenerwerbes bestehen und zugleich die Grundlage bilden für eine spätere Verselbständigung, während größere Betriebe für »kinderreiche Bauernfamilien und als Musterwirtschaften« [21]) in beschränkter Zahl gedacht sind. Die Erhaltung und Schaffung eines möglichst großen Bauernstandes, nach Laur das erste Ziel staatlicher Wirtschaft überhaupt, fordert demnach solche landwirtschaftliche Betriebsgrößen, die es ermöglichen, »nicht nur Mann und Frau, sondern auch die heranwachsenden Söhne und Töchter, welche sich der Landwirtschaft widmen wollen, zu beschäftigen« [22]). Dies wird nur dann der Fall sein, wenn naturale Roherträge, die Kosten des Aufwandes und die Preise der Erzeugnisse in einer gesunden Relation stehen. Da der naturale Rohertrag der Landwirtschaft keine im voraus berechenbare Größe darstellt, sondern bedingt wird durch die Natureinflüsse, so hängt der Erfolg der Wirtschaftsführung in erster Linie von den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte ab. Dieses Bestreben, den wirtschaftlichen Erfolg der landwirtschaftlichen Produktion vorab an dem geldmäßig zum Ausdruck kommenden Ertrag zu sehen, erklärt das Postulat, daß »immer auf der Preispolitik das Schwergewicht der Bauernpolitik liegen« [23]) müsse. Der Ausgleich mit den damit kollidierenden Interessen der übrigen Bevölkerung soll durch gegenseitige Aussprache und Aufklärung geschaffen werden. Unter dem Gesichtspunkt der staatserhaltenden Bedeutung [24]) des Bauernstandes soll die Preispolitik die bis anhin erfolgte Verteilung des volkswirtschaftlichen Einkommens zugunsten der während Jahrzehnten benachteiligten Bauernschaft abändern [25]). Im Kampf um die Verteilung des gesamten Volkseinkommens scheint die Preisbildung der Erzeugnisse immer mehr an Bedeutung zu gewinnen, weshalb die Bauernpolitik den Mitteln der Beeinflussung des Preises landwirtschaftlicher Produkte in erster Linie ihre Aufmerksamkeit schenkt. Laur sagt: »Die Mittel der Preis-

[19]) E. Laur, Bauernpolitik, 1919, S. 151.
[20]) E. Laur, a. a. O. S. 154.
[21]) E. Laur, a. a. O. S. 155.
[22]) E. Laur, a. a. O. S. 29.
[23]) E. Laur, a. a. O. S. 30.
[24]) E. Laur, a. a. O. S. 33 ff.
[25]) E. Laur, a. a. O. S. 28.

politik liegen einerseits in der Organisation der Landwirte, anderseits in der staatlichen Preispolitik, wobei die Zölle und Handelsverträge im Vordergrund stehen, in Zukunft aber wahrscheinlich auch die direkte Beeinflussung der Preise durch Monopole und Preisvorschriften vermehrte Bedeutung erhalten wird« [26]). Die Forderung der staatlichen Preispolitik bedeutet aber nichts anderes als das Abgehen vom Freihandelsprinzip und das Uebergehen zum Protektionismus, was den Kampf um die Regelung der Getreidefrage der Schweiz, besonders in den Jahren 1919—1929, charakterisiert. Da jedoch das liberale Wirtschaftssystem auch der schweizerischen Bauernschaft vor allem in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht unbedeutenden wirtschaftlichen Nutzen gebracht hat — obwohl auf Grund einseitiger Produktionsorientierung, standen doch weite Kreise der Landwirtschaft den protektionistischen Strömungen ablehnend gegenüber. Selbst das Bauernsekretariat muß bekennen, die landwirtschaftliche Bevölkerung sei »der Neueinführung von Monopolen nicht günstig gesinnt. Nur schwerwiegende Gründe werden sie zu Freunden des Getreidemonopols machen« [27]). Einer dieser Gründe wäre die »Besserstellung der Landwirtschaft durch das Monopol gegenüber der freien Konkurrenz« [28]).

Das im Gefolge des Krieges errichtete Getreidemonopol hatte den Bauern die Rentabilität des Getreidebaues gebracht, so daß der Monopolgedanke bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung weitgehend Fuß fassen konnte, wobei die Propagandatätigkeit des Bauernverbandes nicht ohne Einfluß geblieben war. Als die Abstimmung über das Getreidemonopol am 5. Dezember 1926 eine Verwerfung des Monopols ergab, betrachtete der Bauernverband diesen Tag als »ein dunkles Blatt in der Geschichte des schweizerischen Bauernverbandes« [29]).

Die staatliche Förderung des Getreidebaues und der damit bedingte Schutz der Landwirtschaft ist jedoch nicht allein als eine Folge der schweizerischen Bauernpolitik zu betrachten. Beides ist auch dadurch erreicht worden, daß die durch den Krieg 1914—18 geoffenbarte starke Abhängigkeit der Brotversorgung vom Ausland die Bereitschaft der gesamten Bevölkerung, der Landwirtschaft diesen Schutz zu gewähren, wesentlich gefördert hat.

3. Staatliche Aufwendungen für die Brotversorgung seit 1914.

Die ersten Aufwendungen des Bundes für die Getreideversorgung des Landes setzten im Jahre 1914 ein, begründet durch den Bundesratsbeschluß vom 17. August 1914, der den Bund ermächtigte, Inlandgetreide anzukaufen. Die während des Krieges gemachten Aufwendungen erreichten eine ansehnliche Höhe, bedingt durch die Preissteigerungen der eingeführten Getreidearten. Denn die Preisentwicklung veranlaßte den Bund

---

[26]) E. Laur, a. a. O. S. 31.
[27]) Die Einführung eines schweiz. Getreide- und Mehlmonopols und die Landwirtschaft, Gutachten des schweizerischen Bauernsekretariates 1908.
[28]) a. a. O.
[29]) Arbeitsprogramm des schweiz. Bauernverbandes, Brugg 1928.

aus sozialpolitischen Erwägungen, große Preisdifferenzen auf sich zu nehmen, um eine allzu starke Steigerung des Brotpreises zu verhindern. Die Ausgaben des Bundes für die gesamte Lebensmittelverbilligung von 1914—1922 betrugen 426,5 Millionen Franken[30]), wovon die Brotversorgung folgende Beträge benötigte:

Allgemeine Verbilligung des Brotes	181,33	Millionen Franken
Notstandsbrot	27,3	» »
Total	208,63[30])	» »

Somit entfielen in der genannten Zeit auf die Brotversorgung ca. 48,8 % der gesamten Aufwendungen des Bundes für die Verbilligung der Nahrungsmittel. Einen bedeutenden Posten dieser Ausgaben bildete dabei die Preisdifferenz zwischen dem durchschnittlichen Abgabepreis der Monopolverwaltung an die Mühlen und dem durchschnittlichen Einstandspreis für ausländischen Weizen, wie sich aus folgender Gegenüberstellung ersehen läßt[31]):

	Einstandspreis per 100 kg	Abgabepreis per 100 kg	Diff. z. Lasten des Bundes p. 100 kg
1914	Fr. 32.60	Fr. 32.33	Fr. —.27
1915	» 43.93	» 38.75	» 5.18
1916	» 49.20	» 43.—	» 6.20
1917	» 67.52	» 59.12	» 8.40
1918	» 75.69	» 64.—	» 11.69
1919	» 73.16	» 63.20	» 9.96
1920	» 73.92	» 62.50	» 11.42
1921	» 57.85	» 55.30	» 2.55[32])

Diese soziale Preispolitik bedeutete eine starke finanzielle Belastung des Bundes zugunsten der Verbraucher. Die durch den Krieg bedingte anhaltende Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte hatte die preispolitischen Wünsche der Landwirtschaft weitgehend erfüllt. Die staatliche Preisfixierung für Brotgetreide wirkte sich dahin aus, daß die Brot- und Mehlpreise nicht den gestiegenen Getreidepreisen des Weltmarktes folgten. Der sozialpolitische Charakter dieser staatlichen Preispolitik liegt darin begründet, daß die Verbilligung besonders die ärmeren Schichten der Bevölkerung, die in erster Linie auf das Brot als Hauptnahrungsmittel angewiesen sind, unterstützte.

Diesen Aufwendungen stehen die seit 1922 bezahlten Ueberpreise des Bundes an die Getreideproduzenten gegenüber. Die Höhe dieser Ausga-

---

[30]) »Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkrieges 1914—18«, L. J. d. S. 1926, S. 121.
NB. Inbegriffen sämtliche Kosten für die Beschaffung von Lebensmitteln sowie für die Verteilung!

[31]) Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 43.

[32]) Der Bund bezahlte hingegen für Inlandgetreide (Weizen):

1917 = Fr. 64.—	1922 = Fr. 50.—
1918 = » 64.—	1923 = » 47.—
1919 = » 67.—	1924 = » 45.—
1920 = » 67.—	1925 = » 42.50
1921 = » 60.—	

ben ergibt sich wiederum aus der Differenz zwischen Einstandspreis und Abgabepreis der eidgenössischen Getreideverwaltung, die sich wie folgt entwickelte [33]):

	Durchschnittl. Einstandspreis per 100 kg	Durchschnittl. Abgabepreis per 100 kg	Diff. zugunsten des Bundes per 100 kg
1922	Fr. 35.40	Fr. 38.71	Fr. 3.31
1923	» 27.77	» 36.79	» 9.02
1924	» 31.46	» 35.36	» 3.90
1925	» 35.25	» 40.32	» 5.07
1926	» 33.59	» 37.49	» 3.90
1927	» 32.55	» 37.22	» 4.67
1928	» 30.—	» 35.45	» 5.45

Aus den beiden Aufstellungen ergibt sich folgendes: Von 1917—1921 entstand dem Bund durch die Preisdifferenz zwischen Einstandspreis und Abgabepreis (letzterer lag unter dem Einstandspreis) eine finanzielle Belastung, die wir als Subventionen an die Brotkonsumenten betrachten können. Seit 1922 konnte aus dem Auslandgetreide infolge Sinkens des Getreidepreises auf dem Weltmarkt und durch die Preispolitik des Bundes, die den Abgabepreis an die Mühlen über dem Weltmarktpreis ansetzte, ein Gewinn erzielt werden, der zum größten Teil zur Deckung des Ueberpreises auf das vom Bund übernommene Inlandgetreide verwendet wurde. Da seit 1. Juli 1922 in dem Abgabepreis an die Mühlen die Kosten des Ueberpreises für Inlandgetreide, die Ausgaben für die Haltung und Auswechslung der Lagervorräte sowie die Verwaltungskosten der Getreideverwaltung eingerechnet wurden [34]), ergibt sich die Tatsache, daß dadurch die Aufwendungen für die Getreideversorgung des Landes auf die Konsumenten abgewälzt wurde und dem Staate keine Belastung entstand. Daher hat sich die Monopolverwaltung seit 1922 ohne staatliche Zuschüsse selbst erhalten. Die auf die Konsumenten abgewälzten Beträge für die Förderung des inländischen Getreideanbaues und den Unterhalt eines Getreidevorrates zeigt folgende Tabelle [35]):

1923	=	12,9	Millionen Franken
1924	=	6,6	» »
1925	=	6,2	» »
1926	=	4,6	» »
1927	=	4,9	» »
1928	=	7,9	» »

Zu diesen von den Konsumenten aufgebrachten und der Landwirtschaft aus der Getreideablieferung zufließenden Beträgen ist die seit 1925 [36]) ausgerichtete Mahlprämie an die Selbstversorger zu rechnen, die ganz zu Lasten des Bundes ging und daher als eigentliche Bundessubvention zu betrachten ist, vor allem auch deshalb, weil diese Leistung bis heute keine entsprechende Subventionsleistung der Kantone zur Voraussetzung

---

[33]) Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 43.
[34]) Vgl. BRB vom 1. Juli 1922, Art. 5.
[35]) Vgl. Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 43.
[36]) Vgl. BRB vom 25. Juni 1925.

hat. Die ausbezahlte Mahlprämie erreichte während der Zeit des Einfuhrmonopols für die einzelnen Jahre folgende Beträge [37]):

1925 = 4,08 Millionen Franken
1926 = 3,42 » »
1927 = 3,35 » »
1928 = 3,55 » »

Mit der seit 1929 eingeführten Getreideordnung ohne Monopol sind sowohl die Beträge für die Mahlprämie als auch die den Produzenten bezahlten Ueberpreise für Inlandgetreide von der Bundeskasse übernommen worden, allerdings nach Erschließung einer neuen Einnahmequelle, nämlich der statistischen Gebühr (vgl. später). Die ausgerichtete Mahlprämie wurde im Jahre 1929 um 50 % erhöht, so daß hiefür die Aufwendungen des Bundes infolge erweiterter Selbstversorgung auf folgende Summen anstiegen [38]):

1929 = 4,76 Millionen Franken
1930 = 5,23 » »
1931 = 4,81 » »
1932 = 5,02 » »
1933 = 5,93 » »
1934 = 6,03 » »
1935 = 6,24 » »
1936 = 5,80 » »

Die gesamten Aufwendungen des Bundes für die Sicherung der Getreideversorgung unter der monopolfreien Ordnung belaufen sich auf folgende steigende Beträge [39]):

1929/30 = 21,7 Millionen Franken
1930/31 = 23,0 » »
1931/32 = 27,2 » »
1932/33 = 29,8 » »
1933/34 = 37,8 » »
1934/35 = 35,9 » »
1935/36 = 36,7 » »
1936/37 = 25,5 » »

Vergleichen wir diese steigenden Ausgaben mit den in der Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1932 errechneten voraussichtlichen Gesamtkosten für die Getreideversorgung auf monopolfreier Lösung von rund 17,8 Millionen Franken, so stellen wir fest, daß der Voranschlag wesentlich überschritten wurde, in den Jahren 1933—1935 sogar um den doppelten Betrag. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß einerseits der auf dem Inlandgetreide bezahlte Ueberpreis infolge der schon seit 1926 anhaltend fallenden Weltmarktpreise für Weizen eine entsprechende Mehrbelastung des Bundes bedeutete; andererseits mußten die vorgesehenen Ausgaben für Mahlprämien an die Selbstversorger infolge

[37]) Vgl. Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 41.
[38]) Vgl. Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 41.
[39]) Geschäftsberichte des Bundesrates, Eidg. Staatshaushalt.

Steigerung des Eigenverbrauches im Haushalt des Produzenten zwangsläufig eine wesentliche Erhöhung erfahren. Auch fällt der Ausgleich fort, den der Bund 1922—1928 durch den Zuschlag auf den Preis des eingeführten Getreides erhalten hatte.

Laut Getreidegesetz (Art. 6) soll der Bund dem Produzenten für Inlandweizen einen Preis bezahlen, der durchschnittlich um Fr. 8.50 per 100 kg höher ist als der mittlere Marktpreis. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den Bund ein Abnahmezwang für das sämtliche ihm angebotene Getreide besteht, sofern es mahlfähig ist. Deshalb kann er sich auch bei schlechter Finanzlage seiner Verpflichtung nicht entziehen und ist gezwungen, wie wir später noch sehen werden, neue Einnahmequellen zu erschließen, um die steigenden Aufwendungen zu decken. Hingegen steht es dem Bauer frei, sein Getreide anderweitig zu veräußern, er untersteht also keinem Ablieferungszwang. Der vom Bund bezahlte Ueberpreis bewirkt jedoch, daß das inländische Brotgetreide vom inländischen Getreidemarkt verschwindet und dem Marktmechanismus der freien Preisbildung somit entzogen wird. Preisschwankungen wirken sich daher für den Produzenten nur noch in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen aus. Als vom Bund zu bezahlender Höchstpreis ist im Gesetz Fr. 45.— und als Mindestpreis Fr. 36.— per 100 kg festgelegt [40]).

Tatsächlich hat aber der Bauer von 1930—1936 im Vergleich zum Weltmarktpreis einen Ueberpreis von ca. Fr. 16.— bis Fr. 22.— [41]) per 100 kg erhalten, so daß sich der Bund veranlaßt sah, in den Jahren 1934—1936 unter den gesetzlich fixierten Mindestpreis auf Fr. 34.— per 100 kg herunterzugehen. In dieser Periode zeigte sich besonders die Bedeutung und der wirtschaftliche Vorteil der staatlichen Getreideregelung für die Landwirtschaft, indem durch die Uebernahmepflicht der Schweizerbauer von dem enormen Weizenpreissturz auf dem Weltmarkt nicht betroffen und ein Zurückgehen der Inlanderzeugung, wie dies bei freier Preisbildung als Folge der Ausrichtung der Produktion an dem Marktpreis der Fall gewesen wäre, vermieden wurde. Der dem Schweizerbauer bezahlte Vorzugspreis erhielt im Vergleich zu den Preisschwankungen auf dem Weltgetreidemarkt eine gewisse Stabilität, obwohl die Herabsetzung des Ueberpreises 1934—1936 ca. 15 % ausmachte. Denn die Weltmarktpreise sanken für Brotgetreide um ca. 50 % im Zeitraum von 1930—1936.

Da die Aufwendungen für die Getreideversorgung laut Gesetz nicht auf die Konsumenten abgewälzt werden dürfen, sondern vom Bund getragen werden müssen [42]), kam dem Verbraucher trotz des relativ stabilen Preises für Inlandgetreide die Verbilligung des Auslandweizens zugut, während dem Bund durch die Preissenkung auf dem Weltmarkt bedeutende Mehrkosten erwachsen sind.

Zur teilweisen Deckung der finanziellen Leistungen des Bundes an die Sicherung der Getreideversorgung ohne Monopol ist im Artikel 23bis

---

[40]) Vgl. Getreidegesetz von 1932, Art. 6.
[41]) Geschäftsberichte des Bundesrates, Getreideverwaltung 1930—1936.
[42]) Getreidegesetz, Art. 44.

der Bundesverfassung eine Erhöhung der statistischen Gebühr festgelegt worden. Diese Gebühr betrug bis 1929 einheitlich zwei Rappen per 100 kg für den gesamten Warenverkehr mit dem Ausland und war somit praktisch eine ganz minime Belastung des Außenhandels. Die vorgesehene Erhöhung sollte eine fiskalische Einnahmequelle schaffen, um einen wesentlichen Teil der für die Getreideversorgung aufzubringenden Bundesbeträge zu decken. Zur Deckung der staatlichen Aufwendungen war von seiten der Müller der Vorschlag gemacht worden, den Ueberpreis, der dem Bauer für das vom Bund übernommene Brotgetreide entrichtet wurde, wie bisher durch Verrechnung auf dem Abgabepreis an die Mühlen, jedoch in Form einer Mehlsteuer, auf die Konsumenten abzuwälzen [43]). Dabei wurde nicht berücksichtigt, daß nach der Aufhebung des Monopols der Mehrpreis nicht mehr auf das gesamte Verbrauchsquantum verteilt werden konnte, sondern nur noch auf die Inlandquote von jährlich ca. 10,000 Wagen, wodurch der fiskalische Charakter der Ueberwälzung für den Konsumenten nur deutlicher in Erscheinung getreten wäre. Die wirtschaftliche Auswirkung wäre dieselbe gewesen, nämlich die ausschließliche Belastung des Brotpreises. Die Ueberwälzung hätte sich in sozialer Hinsicht in der Weise ausgewirkt, daß den zahlreichen Familien mit bescheidenem Einkommen ihr Hauptnahrungsmittel unverhältnismäßig stark verteuert worden wäre. Auch mußte in Betracht gezogen werden, daß bei der erhofften Entwicklung des inländischen Getreidebaues dank der Sicherstellung des Preises die Beiträge des Bundes an die Produzenten eine wachsende Erhöhung erfahren würden mit einer entsprechenden einseitigen Belastung der Brotkonsumenten. Daher ist die Verteilung der für die Sicherung der Brotversorgung des Landes erforderlichen Finanzen auf die gesamte Bevölkerung, wie dies durch die Einnahmen aus der erhöhten statistischen Gebühr geschieht, vom sozialen Standpunkt aus die gerechtere Lösung.

Diese Art der fiskalischen Kostendeckung durch Erhöhung der statistischen Gebühr sollte dem Bunde einen jährlichen Betrag von ca. 10 Millionen Franken erbringen [44]). Nachdem jedoch zur Entlastung der Industrie von einer Erhöhung der statistischen Gebühr für verschiedene Massengüter, vor allem für Rohstoffe, abgesehen wurde und durch die wirtschaftliche Entwicklung der Güteraustausch zurückging, erreichte der Ertrag nie die vorgesehene Höhe, sondern sank infolge der Wirtschaftskrise auf nachstehende Beträge [45]):

1930	=	9,1	Millionen Franken
1931	=	9,4	» »
1932	=	8,8	» »
1933	=	7,8	» »
1934	=	7,5	» »
1935	=	7,2	» »
1936	=	6,8	» »

[43]) Bericht des Bundesrates vom 2. April 1928, S. 35 ff.
[44]) Vgl. Bericht des Bundesrates vom 26. Januar 1932, S. 34.
[45]) Lt. Eidgen. Staatsrechnung 1921—1940.

1937 = 7,5 Millionen Franken
1938 = 6,9 » »
1939 = 7,7 » »

Daraus resultierte nicht nur eine Verminderung des die Getreideversorgung deckenden Betrages, sondern die im Gefolge der Wirtschaftskrise eintretende Schrumpfung des gesamten Warenverkehrs mit dem Ausland hat auch die dem Bund aus dem Zoll zufallenden Einnahmen verringert und den Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht geworfen, wodurch die Kostendeckungsfrage auch für die Getreideversorgung wieder aufgerollt wurde.

Die steigenden Aufwendungen des Bundes ohne entsprechende Dekkung aus neuen Einnahmequellen führten daher schon in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Getreidegesetzes zur Kritik an der Getreideversorgung und es wurden Begehren laut, welche die Wiedereinführung des Getreidemonopols verlangten [46]). Aus den Bestrebungen nach einer Verminderung der finanziellen Belastungen, die dem Bund durch die Getreideversorgung erwuchsen, entstanden eine Reihe von Vorschlägen, welche die Kosten teilweise indirekt den Konsumenten überbinden wollten.

Dieses Kostendeckungsproblem war schon während der Behandlung der Getreideversorgungsfrage seit 1919 immer wieder aufgetaucht. Die fiskalisch einfachste Lösung durch Einführung eines Getreidezolles wurde bereits 1924 durch die Behörde selbst abgelehnt mit dem Hinweis auf die damit bedingte Verteuerung des wichtigsten Nahrungsmittels [47]).

Als jedoch die beiden Faktoren, welche die Kosten des Bundes für die Getreideversorgung bedingten, nämlich der Stand des Weizenpreises auf dem Weltmarkt und die aus der Inlandproduktion dem Bund angebotene Getreidemenge, zu einer nicht vorgesehenen Bundesbelastung führten, ist die Behörde zur Ueberzeugung gekommen, daß die Ziele der Getreideordnung, nämlich die Erhaltung des einheimischen Getreidebaues, die Vorratshaltung durch den Bund und damit eine genügende Sicherung der Brotversorgung, nur dann erreicht und beibehalten werden können, »wenn es gelingt, die finanzielle Grundlage der ganzen Maßnahme zu erweitern« [48]). Schon in der Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1935 fordert der Bund als fiskalische Maßnahme die Einführung eines Getreidezolles von Fr. 3.— per 100 kg, obwohl sich aus der damit bedingten Verteuerung des Brotes wirtschaftliche und verfassungswidrige Bedenken ergeben. »Wir halten aber«, so führt der Bundesrat in seiner Botschaft aus, »die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts des Bundes auf die Dauer für unmöglich, ohne daß auch das Brotgetreide in bescheidener Weise belastet wird« [49]). Für diese Forderung war auch die Tatsache maßgebend, daß die Preise für Backmehl im Inland infolge

---

[46]) Postulat Nr. 2990 zum 1. Finanzprogramm v. 13. Okt. 1933.
[47]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924, S. 39, ebenso Bericht des Bundesrates vom 2. April 1928, S. 35.
[48]) Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 17.
[49]) Botschaft vom 22. November 1935, vgl. Bericht vom 11. Mai 1937, S. 18.

der tiefen Weizenpreise ausländischer Provenienzen tiefer standen als die eingeführten Futtermittel und daher für den Bauer einen Anreiz boten, Backmehl zur Viehfütterung zu verwenden, um so mehr als die Einfuhrbeschränkungen für Futtermittel seit 1933/34 diese Tendenz noch verstärken mußten. Damit wäre auch der Zweck dieser Einfuhrbeschränkung, nämlich Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion, illusorisch geworden. Unter dem Druck der finanziellen Lage hat der Bundesrat auch sein Urteil über die wirtschaftliche Bedeutung der Ueberwälzung der Getreideversorgungskosten auf den Brotverbraucher dahin abgeändert, »daß das Brot nicht mehr wie früher in vollem Umfange Hauptnahrungsmittel« sei [50]), wogegen er früher die Ansicht vertrat: »Für die wohlhabende Familie bedeutet das Brot freilich nur eine kaum spürbare Ausgabe. Sie ist aber für die Ernährung der wirtschaftlich schwächeren Volksteile von wesentlich anderer Bedeutung. Die zum Schutze des einheimischen Getreidebaues erforderlichen beträchtlichen Kosten auf den Verbraucher im Verhältnis zu seinem Brotkonsum abzuwälzen, entspricht nicht einer gerechten Verteilung der Lasten« [51]). Die finanzielle Seite der Brotversorgung trat besonders bei der jeweiligen Festsetzung des Uebernahmepreises in den Vordergrund der Diskussion [52]). Bäuerliche Kreise forderten die Rückkehr zum Getreidemonopol mit der Begründung, dieses jährliche »unwürdige Markten über den Getreidepreis« [53]) habe zur Folge, daß der Bauer immer wieder in Ungewißheit über den zukünftigen Preis sei, was dem Produktionsinteresse keineswegs günstig wäre. Damit wäre der Landwirtschaft ein für lange Zeit gesicherter Uebernahmepreis garantiert, wobei zugleich die finanziellen Ausgaben des Staates für die Brotversorgung durch eine Aenderung der bestehenden Ordnung verringert werden könnten. Die Verminderung der staatlichen Ausgaben müsse nach dieser Auffassung auf Kosten der Konsumenten vorgenommen werden, indem die Aufwendungen, wie zur Zeit des Getreidemonopols, überwälzt würden. Um die damit verbundene Preissteigerung zu mildern, sollte »im Interesse der Volksmassen und der Volksgesundheit« die Mehlausbeute von 70 % auf ca. 82—85 % erhöht werden [54]). Eine Einsparung glaubte man auch durch die Staffelung der Uebernahmepreise, sei es nach den Produktionskosten oder nach der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes zu erzielen [55]), um damit auch besonders dem Kleinbauer die Subventionen zukommen zu lassen. Der Bundesrat hielt in seinem Bericht vom 11. Mai 1937 [56]) einzig auf dem von ihm bezahlten Ueberpreis namhafte Einsparungen für möglich, die jedoch nicht in Frage kommen konnten, weil bei den die Schweiz charakterisierenden bäuerlichen Kleinbetrieben die Erzeugungskosten, die wohl durch das schweiz. Bauernsekretariat errechnet worden

[50]) Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 20.
[51]) Bericht des Bundesrates vom 2. April 1928, S. 35.
[52]) Postulat von Nationalrat Reinhard Nr. 3181 u. Nationalrat Schwar Nr. 3352, vgl. Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 2.
[53]) Postulat Reinhard Nr. 3181.
[54]) Postulat von Nationalrat Schwar.
[55]) Postulat Schnyder Nr. 3320.
[56]) Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937, S. 9.

waren, durch eine Herabsetzung des Uebernahmepreises unter Fr. 34.— per 100 kg nicht mehr gedeckt und damit der Hauptzweck der Getreideordnung nicht erreicht würde.

Eine Ueberwälzung des Ueberpreises auf die Konsumenten, die praktisch durch Zuteilung der Inlandgetreidemengen an die Müller zum Uebernahmepreis des Bundes hätte durchgeführt werden müssen, war deshalb schwierig, weil infolge des prozentual verschiedenen Anteils von Inlandgetreide an der Gesamtvermahlung der einzelnen Mühlenbetriebe eine ungleiche Belastung zum Nachteil der Kleinmühlen erfolgt wäre.

Nachdem das Parlament die Einführung eines Getreidezolles von Fr. 3.— per 100 kg abgelehnt hatte, zeigte es sich, daß eine Herabsetzung der Aufwendungen des Bundes für die Getreideversorgung nur möglich war, als die Getreidepreise auf dem Weltmarkt stiegen. Für die Herabsetzung hatte die Abwertung von 1936 bereits das ihrige beigetragen und die Bundesbeiträge für die Jahre 1937—39 etwas verringert, als Folge des durch die Abwertung bedingten Preisanstieges für importiertes Brotgetreide.

Zudem war 1936 die Erhöhung des bestehenden Weizenzolles von 60 Rappen auf Fr. 1.— je q beschlossen worden, doch unter der Voraussetzung, daß keine Erhöhung des Brotpreises dadurch erfolge [57]). Durch diese Klausel des Beschlusses konnte eine Erhöhung des Zolles nur in Frage kommen, wenn die Getreidepreise auf dem Weltmarkt so weit sanken, daß die neue Zollbelastung auf die Gewinnmarge des Handels, bzw. des Müllers abgewälzt werden konnte. Diese Marktsituation ergab sich bald. Nach einem kurzen Weizenpreisaufstieg auf dem Weltmarkt in den Jahren 1937 und 1938 machte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1938 wiederum eine stark sinkende Preistendenz bemerkbar, wodurch die als Folge der Abwertung eingetretene Entlastung der Bundesaufwendungen für die Getreideübernahme sich erneut zu ändern drohte. Daher wurde durch Bundesratsbeschluß vom 13. August 1938 der Zoll auf Weizen und Roggen, sofern solche Ware nicht zur Viehfütterung verwendet wurde, auf Fr. 3.— festgesetzt. Das entsprach einer Erhöhung von Fr. 2.40 per 100 kg. Diese Erhöhung bedeutete so lange keine Belastung für den Konsumenten, als die Preise für Auslandgetreide stabil waren oder gar sinkende Tendenz aufwiesen. Die Behörde zog auch in Betracht, daß bei einer Veränderung des Getreidemarktes, die eine Brotpreiserhöhung nach sich ziehen würde, der Getreidezoll entsprechend reduziert werden soll. Dies dürfte u. E. jedoch nur dann der Fall sein, wenn durch die Getreidepreissteigerung auf dem Weltmarkt die Einstandspreise derart sich erhöhen würden, daß eine Ueberwälzung des Zolles auf die Gewinnmarge des Handels und vor allem auf diejenige der Handelsmüllerei, die ja durch die Preiskontrolle einer Ueberwachung unterstehen, nicht mehr möglich sein wird. Auch ist die langsame Anpassung behördlicher Maßnahmen an eine veränderte Situation zu berücksichtigen.

Eine Ueberwälzung des Zolles auf die Konsumenten findet bereits dann statt, wenn der Brotpreis im Inland gleichbleibt, trotzdem die Getreidepreise auf dem Weltmarkt sinken.

---

[57]) Bundesbeschluß vom 31. Januar 1936.

Die Zollerhöhung wirkte sich fiskalisch nach zwei Seiten aus, indem einerseits die Zolleinnahmen stiegen, anderseits die Ausgaben durch Verminderung der Preisdifferenz zwischen Inland- und Auslandgetreide sanken [58]). Dadurch ergab sich für 1939 eine fiskalische Minderaufwendung von schätzungsweise 10,5 Millionen Franken.

Wenn im Vergleich mit den umliegenden Staaten [59]) der schweizerische Einfuhrzoll auf Weizen als sehr niedrig bezeichnet werden muß, so ergibt sich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der zollpolitischen Maßnahme die Forderung, daß vor allem die Verschiedenartigkeit des struktuellen Aufbaues der Wirtschaft der einzelnen Länder zu berücksichtigen ist. Wichtig ist jedoch für die Getreidepolitik der Schweiz die Tatsache, daß überhaupt der Forderung auf Zollerhöhung entsprochen und damit die bis dahin vom Bund getragene finanzielle Belastung der Brotversorgung zum Teil auf die Konsumenten abgewälzt wird, und zwar durch die Belastung auf einem der wichtigsten Nahrungsmittel. Dies steht in einem gewissen Gegensatz zum verfassungsmäßigen Grundsatz, daß die lebenswichtigsten Nahrungsmittel nicht mit einem hohen Zoll belastet werden dürfen.

4. Die Entwicklung des schweizerischen Getreideanbaues.

Wie wir bereits im geschichtlichen Abschnitt gesehen haben, genügte in früheren Jahrhunderten die Getreideproduktion des Inlandes für den Bedarf der Bevölkerung. Durch den Getreidezehnt war von selbst ein gewisser Zwangsanbau gegeben. Dies änderte sich einmal infolge der Ablösung des Naturalzehnt durch Geldabgaben in der aufkommenden Geldwirtschaft und durch die Befreiung des Bauern von dem Feudalsystem als Folge der Französischen Revolution. Dazu kam in der Schweiz eine Betriebsumstellung, indem einerseits die während des letzten Jahrhunderts steigenden Preise viehwirtschaftlicher Produkte einen Anreiz zum Ausbau dieser landwirtschaftlichen Betriebsrichtung boten, anderseits die als Folge der Verkehrsentwicklung fallenden Preise der Getreideprodukte ein Abgehen von der Getreideproduktion bedingten.

Im Zusammenhang mit der Frage der Brotversorgung wurde sehr spät auf diese Betriebsumstellung in der Schweiz aufmerksam gemacht und eine Rückkehr zum vermehrten Getreideanbau gefordert [60]). Doch alle diese Forderungen und Anregungen blieben in bezug auf die Hebung der inländischen Getreideproduktion wenig beachtet, bis der Ausbruch des Weltkrieges 1914/18 die wirtschaftliche und politische Bedeutung einer Eigenversorgung des Landes mit Brot deutlich vor Augen führte

---

[58]) Die Zollerhöhung trat am 17. August 1938 in Kraft.

[59]) Einfuhrzölle 1936 lt. »Bericht des Bundesrates vom 11. Mai 1937«, S. 50—72:

Deutschland	Fr. 23.30—26.30
Frankreich	» 16.30
Italien	» 18.55
England	» —.70

[60]) Vgl. E. Laur 1895, »Die Hebung des schweiz. Getreidebaues durch ein Getreidemonopol«, ebenso: J. Wirz, 1902, »Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz«.

und die Jahre 1918/19 sogar einen Zwangsanbau auch für Getreide erforderten[61]). Es ist daher begreiflich, daß bei der 1919 einsetzenden und unter dem Eindruck des Krieges stehenden Diskussion über die zukünftige Regelung der Brotversorgung des Landes der Hebung der Inlandproduktion vermehrte Beachtung geschenkt wurde, ja man kann sagen, daß die in der gesetzlichen Regelung[62]) an zweiter Stelle vorgesehene Maßnahme betreffend die Sicherstellung der Brotversorgung, nämlich die Förderung des inländischen Getreidebaues, unter dem Einfluß der schweizerischen Bauernpolitik, sich in den Vordergrund gedrängt hat. Die im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über die gesetzlichen Regelungen erschienenen zahlreichen Schriften weisen immer wieder auf die Richtigkeit der vermehrten Selbstversorgung des Landes hin, wenn auch die Gründe dieser Hinweise oft ganz verschiedenen Motiven entsprungen sein mögen[63]). Die Einschätzung der Wichtigkeit des inländischen Getreidebaues kommt vor allem in den großen Aufwendungen des Bundes für die Uebernahme der Inlandproduktion zum Ausdruck.

Die Uebernahmepflicht des Bundes sollte vor allen andern staatlichen Maßnahmen die Hebung des Inlandgetreidebaues veranlassen. Wenn wir den Bestrebungen zur Sicherung der Brotversorgung, die sich auch in andern europäischen Ländern, wie Deutschland und Italien, bemerkbar machten, die Lage auf dem Weltgetreidemarkt gegenüberstellen, so ist einerseits seit 1930 eine Ueberproduktion an Getreide in den außereuropäischen Staaten und teilweis in den Donauländern festzustellen, während anderseits frühere Einfuhrstaaten sich vor diesem Ueberfluß abschließen und die eigene Produktion zu steigern suchen. Bezeichnend für die immer zahlreicher werdenden Wirtschaftsprobleme der einzelnen Länder und der gesamten Weltwirtschaft sind besonders die in den Jahren 1931/33 abgehaltenen Wirtschaftskonferenzen, die sich mit der damaligen Wirtschaftskrise befaßten. Im Vordergrund der Diskussionen und Beratungen stand die Regelung der Getreideproduktion, die Absatzregulierung und damit die Sicherung der Getreidepreise. Wir wollen nur kurz auf einige Konferenzen hinweisen, um damit die Gegensätzlichkeit zwischen der Getreidepolitik einzelner Länder und der gesamten Wirtschaftslage auf dem Weltgetreidemarkt anzudeuten. Dadurch wird auch die schweizerische auf Produktionssteigerung gerichtete Getreidepolitik charakterisiert.

Das Absatzproblem auf dem Weltgetreidemarkt bildete schon einen Teil des von der internationalen Wirtschaftskonferenz 1927 zu behandelnden wirtschaftspolitischen Programms, worin weitgehende Verminderung des Agrarzollschutzes gefordert wurde.

Im Februar 1931 tagte in Paris eine europäische Agrarkonferenz, um die Möglichkeit einer europäischen landwirtschaftlichen Zusammenarbeit

---

[61]) BRB v. 3. Nov. 1917, 24. Mai 1918 und 17. Febr. 1919.

[62]) Art. 23bis der BV und Bundesgesetz über die Getreideversorgung des Landes, 1932.

[63]) G. Keller, »Zur Getreideversorgung«, 1926, S. 17, besonders S. 44 ff. R. König, »Für die Sicherung der Brotversorgung«, S. 43 ff. P. Béguin, 1914, »Gegen das Getreidemonopol«, S. 53.

zu untersuchen, wobei die Sicherung des Absatzes der besonders in den Donauländern vorhandenen Getreideüberschüsse in der Weise versucht werden sollte, daß die europäischen Konsumländer in erster Linie ihren Bedarf aus diesen Ueberschußgebieten beziehen sollten. Trotz der »grundsätzlichen« Uebereinstimmungen, wie es in den offiziellen Berichten heißt, wurde keine Lösung erzielt, so daß eine neue Weltwirtschaftskonferenz in London 1933 die Lösung des Getreideproblems versuchen wollte.

Die in Rom im März 1931 zusammengetretene internationale Landwirtschaftskonferenz versuchte durch die Organisation der Getreideproduktion und durch Schaffung von gemeinsamen Verkaufszentralen für Getreide Angebot und Nachfrage auf dem Weltmarkt zu regeln und damit die Preise zu heben.

Diese Konferenzen zeigten das Bestreben der einzelnen Staaten, ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit möglichst zu wahren, um eine den Verhältnissen ihrer Länder angepaßte Wirtschaftspolitik betreiben zu können. Die Schweiz bildete hierin keine Ausnahme.

Durch die Hebung des Getreideanbaues in der Schweiz sollte nicht zuletzt eine größere Unabhängigkeit in der Brotversorgung vom Auslande erreicht werden, welches Ziel als politische Propaganda von der Landwirtschaft immer in den Vordergrund gerückt wurde.

Von den im Gesetz vorgesehenen Mitteln zur Produktionssteigerung sind folgende drei von besonderer Bedeutung:

1. die Abnahmegarantie des Bundes;
2. der Ueberpreis auf inländischem Brotgetreide;
3. die Mahlprämie für Selbstversorger.

Vor allem durch die Abnahmegarantie des Bundes ist der Schweizerbauer gegenüber andern Ländern bessergestellt, weil damit die Frage des Absatzes für ihn gelöst ist. Wir finden in keinem Lande diese Zusicherung auf Abnahme durch den Staat.

Durch den Vorzugspreis ist die von der landwirtschaftlichen Seite immer wieder erhobene Forderung auf Deckung der Produktionskosten erfüllt. Die Mahlprämie ihrerseits sollte außer der Selbstversorgung eine Gleichstellung des Kleinbauern mit dem Großproduzenten bezwecken, und zugleich die Ablieferungen an den Bund reduzieren.

Daß eine vollständige Selbstversorgung mit Brotgetreide für die Schweiz nicht in Frage kam, geht auch aus der Zielsetzung der schweizerischen Bauernpolitik bei der Regelung der Getreidefrage hervor, denn angestrebt wird nicht »die Einrichtung einer einseitigen Getreidewirtschaft«, sondern ein kombinierter landwirtschaftlicher Betrieb »unter einer etwas allgemeineren und stärkeren Berücksichtigung des Getreidebaues oder zum mindesten der Anbaubereitschaft für Getreide [64]). In erster Linie wird hier auf die Rentabilität eines Betriebszweiges abgestellt, wobei für die Ausdehnung des Getreidebaues nicht nur die Höhe der Produktionskosten zu berücksichtigen ist, sondern bei der einseitigen

[64]) Mitteilungen des Bauernsekretariates 1929, »Die Ausdehnung des Getreidebaues in der Schweiz«, S. 23.

viehwirtschaftlichen Produktionsorientierung der schweizerischen Landwirtschaft »die Relation zwischen Getreidepreis einerseits und Preis der Milch und des Viehes anderseits« [65]).

Landmann schreibt über diese Relation: »Die Bodenbenutzung durch Getreidebau ist ungefähr gleich rentabel wie die durch Futterbau, wenn der für 1 kg Getreide erzielbare Preis dem 1,6- bis 1,8fachen des für 1 kg Milch erzielbaren gleichkommt« [66]), während Laur 1920 das Preisverhältnis von 1 : 1,4 als Minimum annimmt, im Jahre 1926 jedoch die Ansicht vertritt, daß die Rentabilität des Getreidebaues gleich gut wie diejenige der Milchproduktion sei, »wenn man für 1 Kilo Getreide 1½mal soviel wie für 1 Kilo Milch bekommt« [67]). Dieses Verhältnis setzt jedoch voraus, daß der für die viehwirtschaftlichen Produkte erzielte Preis die Produktionskosten mindestens deckt. Wie verhält sich nun die Preisrelation dieser Agrarpolitik, nachdem das Getreidegesetz den Bauern einen weit über dem auf freiem Markte bezahlten Preis sichert?

Die Berechnungen des schweizerischen Bauernsekretariates geben uns für die letzten 20 Jahre folgende Milch- und Weizenpreise an [68]).

	Milch-Preis [69]) per 100 kg	Weizen-Preis per 100 kg	Relation	(vergleichsweise) Hafer	Gerste
1930	22.40	41.50	1 : 1,85	21.50	22.19
1931	21.55	38.—	1 : 1,76	15.75	17.50
1932	20.35	37.—	1 : 1,81	16.02	16.85
1933	18.95	36.—	1 : 1,91	15.79	17.35
1934	18.75	34.—	1 : 1,81	16.65	18.48
1935	18.80	34.—	1 : 1,80	17.19	19.56
1936	18.65	34.—	1 : 1,82	18.30	20.40
1937	20.45	36.—	1 : 1,76	19.18	21.51
1938	20.40	36.—	1 : 1,76	20.09	22.—
1939	20.10	36.—	1 : 1,79	21.23	22.60

Wir können daher feststellen, daß die vom Bauernsekretariat geforderte Preisrelation seit 1930 vorhanden war in bezug auf Brotgetreide, während die oben zum Vergleich angeführten Preise für Hafer und Gerste dieses Preisverhältnis nicht erreichten. Voraussetzung für die Richtigkeit dieser Berechnungen ist natürlich, daß die Produktionskosten für die einzelnen Betriebszweige entweder gleich blieben oder im gleichen Verhältnis sich verändert haben. Für die Bewertung der festgestellten Relation seit 1930 ist zu berücksichtigen, daß es sich um Durchschnittszahlen handelt, so daß sich das Preisverhältnis bei ausgesprochen getreidebauenden Betrieben, deren Produktionskosten für Getreide durch-

---

[65]) a. a. O. S. 23.

[66]) J. Landmann, a. a. O. S. 32.

[67]) E. Laur, »Die Einführung in die Wirtschaftslehre des Landbaues«, 1920, und »Die Bedeutung der Zollpolitik für die schweizerische Volkswirtschaft«, 1926, beides zitiert bei J. Landmann, a. a. O. S. 103.

[68]) Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, 1940, S. 32 und 82.

[69]) Als Milchpreise wurden diejenigen gewählt, welche bei der Abgabe zur Butterfabrikation erzielt werden, da diese etwas höher stehen als bei der Abgabe zur Käsefabrikation oder Konsummilch. Dazu kommt, daß die zur Verarbeitung verwendete Milch ca. 40—45 % der gesamten Produktion ausmacht (S. 49 und 82).

schnittlich geringer sind als die Gesamtdurchschnittskosten, zugunsten des Getreidebaues verschiebt. Auf die Auswirkungen des großen Mißverhältnisses zwischen Brotgetreide- und Futtergetreidepreis ist später noch hinzuweisen. Wir können lediglich festhalten, daß die günstige Preisrelation zwischen Brotgetreide- und Milcherlös in den letzten 10 Jahren ein den Brotgetreideanbau fördernder Faktor gewesen ist.

Es stellt sich nun die Frage, welches sind die Ergebnisse der schweizerischen Getreidepolitik in bezug auf die Förderung des Getreidebaues? Wir untersuchen dabei im folgenden kurz

1. die Veränderungen der Anbaufläche;
2. die Ernteerträge.

Da wir in der Schweiz bis 1927 keine Anbaustatistik besitzen, sind wir auf die Schätzungen des schweizerischen Bauernsekretariates angewiesen. Darnach besaß die Schweiz 1908 folgende Anbauflächen [70]):

Weizen	42,930 ha
Korn	21,937 ha
Roggen	22,956 ha
Mischfrucht	5,000 ha
Gerste	4,926 ha
Hafer	31,920 ha
Mais	1,550 ha
Total	131,220 ha

Der Anteil der Brotgetreidefläche betrug demnach ca. 70 % der Gesamt-Getreidefläche. Unter dem Einfluß des Krieges und der behördlichen Maßnahmen zeigte die Anbaufläche folgende Entwicklung [71]):

	Gesamte Getreideanbaufläche	Davon Brotgetreide	%
1917	117,337 ha [72])	78,833 ha	67
1918	154,107 ha [73])	112,251 ha	73
1919	137,623 ha [72])	104,463 ha	76
1923	112,650 ha [73])	84,096 ha	74
1925	111,300 ha [73])	83,819 ha	75
1929	118,303 ha [72])	89,704 ha	76
1931	117,900 ha [73])	91,400 ha	77
1932	116,200 ha [73])	94,700 ha	81
1933	111,646 ha [73])	97,670 ha	86
1934	116,606 ha [72])	101,484 ha	87
1935	123,200 ha [73])	108,000 ha	88
1936	126,700 ha [73])	111,000 ha	88
1937	124,260 ha [73])	108,000 ha	87
1938	126,260 ha [73])	109,000 ha	86
1939	131,900 ha [73])	111,000 ha	84

[70]) »Die Einführung eines schweizerischen Getreide- und Mehlmonopols und die Landwirtschaft«, Gutachten des schweizerischen Bauernsekretariates 1908, S. 12.
[71]) Untersuchungen betr. die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft 1924/25, I. Teil, und Monatsbericht Nr. 60 der Schweiz. Bankgesellschaft, Juli 1924.
[72]) Lt. Anbaustatistik.
[73]) Schätzungen des Schweiz. Bauernsekretariates.

Die gesamte Getreideanbaufläche ist nach Aufhebung des Zwangsanbaues der Jahre 1917/18 rasch gesunken bis 1925, um dann wieder etwas zu steigen; die Jahre nach 1929 brachten wieder einen Rückgang bis 1933, worauf ein andauerndes Steigen der gesamten Getreidefläche festgestellt werden kann. Weniger Schwankungen zeigen die Anbauflächen für Brotgetreide, die sich seit 1925 immer weiter ausgedehnt haben. Seit 1933 zeigt sich deutlich der Einfluß der staatlichen Abnahmegarantie für Brotgetreide und die Auswirkungen des Getreidegesetzes. Beim Vergleich der beiden Zahlenreihen ergibt sich die Tatsache, daß die Brotgetreidefläche stärker ausgedehnt wurde als die gesamte Getreidefläche. Somit können wir eine Produktionsverschiebung zuungunsten des Futtergetreidebaues feststellen. Die gleiche Feststellung ergibt sich später bei der Behandlung der Einfuhr. Denn diese Verlagerung der Produktion bedingte eine vermehrte Futtergetreideeinfuhr und damit eine stärkere Abhängigkeit der viehwirtschaftlichen Produktionsrichtung vom Import, womit ein Verlassen der betriebseigenen Futterbasis zu verzeichnen ist.

Die Entwicklung der Ernteerträge, die ja vor allem für die volkswirtschaftliche Bewertung des Getreidebaues in Frage kommt, zeigen uns die Weizenablieferungen an den Bund, sowie die nach der ausgerichteten Mahlprämie errechnete Menge für den Selbstverbrauch [74]) der letzten 10 Jahre.

	Ablieferungen		Bezug der Mahlprämie		Total der Inlandernte
	Wg. à 10 t	in % d. gesamt. Ernte	Wg. à 10 t	in % d. gesamt. Ernte	Wg. à 10 t
1930	6,008	47,1	6,438	52,9	12,755
1931	6,799	51,8	5,961	48,2	13,109
1932	7,737	55,6	6,171	44,4	14,215
1933	12,287	66,7	7,304	33,3	19,990
1934	12,821	63,3	7,436	36,7	20,713
1935	13,710	64	7,716	36	21,935
1936	8,282	53,5	7,186	46,5	15,932
1937	11,383	58,4	8,176	41,6	20,140
1938	16,308	64,1	9,120	35,9	25,429
1939	10,102	53,95	8,629	46,05	18,731

Mit diesen Ernteerträgen wurde gemäß Berechnungen der Eidg. Getreideverwaltung der Gesamtverbrauch durch die Inland-Produktion wie folgt gedeckt [75]):

1932 = 27 %
1933 = 38 %
1934 = 40 %
1935 = 42 %
1936 = 30 %
1937 = 36 %
1938 = 49 %
1939 = ca. 33 %

---

[74]) Lt. Bericht der Eidg. Getreideverwaltung im Geschäftsbericht des Bundesrates.

[75]) Lt. Bericht der Eidg. Getreideverwaltung 1930—1940. Für 1939 wurden keine genauen Zahlen veröffentlicht.

Wenn wir den vom Schweiz. Bauernsekretariat im Jahre 1908 errechneten Anteil [76]) der inländischen Getreideproduktion an der Brotversorgung des Landes mit der heute durch die staatlichen Aufwendungen erreichten Erzeugung vergleichen, so können wir feststellen, daß zwar nicht eine Unabhängigkeit der Brotversorgung vom Ausland erreicht, immerhin aber eine bedeutende Besserung der Situation erzielt wurde. Damit ist auch eine Aenderung der einseitigen Betriebsrichtung der schweizerischen Landwirtschaft angebahnt. Wichtig scheint der Einfluß in sozialer Hinsicht, indem nach den Untersuchungen von Dr. Volkart [77]) die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe der Schweiz gewöhnlich mehr Ackerbau treiben als Großbetriebe und somit auch hier der Mehranbau diesen Kleinbetrieben in starkem Maße zugeschrieben wird. Hingegen ist zu berücksichtigen, daß gerade der größere Anteil am Ackerbau bei den Kleinbetrieben eine starke Ausweitung der Getreideproduktion nicht zuläßt, während bei Großbetrieben eine Umstellung von der Graswirtschaft auf den Ackerbau in größerem Ausmaße möglich ist. Diese Entwicklung hat sich tatsächlich vollzogen, wie sich aus der Anbaustatistik und den Rentabilitätsberechnungen des Schweizerischen Bauernsekretariates ergibt. Die Anbaustatistik stellt seit 1929 eine erhebliche Abnahme der getreidebauenden Betriebe fest. Es betrug die Zahl dieser Betriebe mit der entsprechenden Anbaufläche [78]):

1917 =	182,291	Betriebe	mit	117,337 ha	Getreidebau
1919 =	219,309	»	»	209,459 ha	»
1929 =	138,249	»	»	118,303 ha	»
1926 =	153,366	»	»	118,847 ha	»
1934 =	125,292	»	»	116,606 ha	»

Die Umstellung der vorwiegend auf Graswirtschaft eingestellten Betriebe auf Ackerbau hat auch das Schweizerische Bauernsekretariat errechnet [79]) in folgender Aufstellung, worin die Aenderungen der Anbauverhältnisse und der Betriebsrichtung seit 1914 aufgezeigt werden. Darnach beträgt der Anteil des Getreideareals am gesamten Kulturland ohne Wald

bei verbesserter	1914	1918	1926	1938
Dreifelderwirtschaft	22,59 %	24,76 %	20,43 %	20,19 %
Kleegraswirtschaft	22,80 %	22,07 %	17,82 %	22,69 %

---

[76]) Lt. Botschaft des BR v. 27. Mai 1924, S. 3.
1876—1885 = 44,25 %
1886—1895 = 33,7 %
1896—1905 = 25 %
1906—1907 = 16 %
1914 = 13 %
bei M. Burri, »Die Beziehungen zwischen der schweiz. Mühlenindustrie und dem Staat«, 1935, S. 12.

[77]) Dr. A. Volkart, Zürich, »Die Förderung des Getreidebaues in der Schweiz«, Landw. Jb. d. Schweiz 1915, S. 292.

[78]) Lt. Anbaustatistik.

[79]) Zeitgemäße Produktions-Orientierung d. schweiz. Landwirtschaft, 1938, Seite 21.

Die Durchschnittsgröße der Kleegraswirtschaften beträgt nach den genannten Berechnungen 18,44 ha, während für die verbesserten Dreifelderwirtschaften eine mittlere Größe von 11,08 ha angegeben wird. Somit dürfen wir zu den Kleegraswirtschaften vor allem die vom Bauernsekretariat als mittelgroße und Großbetriebe bezeichneten Wirtschaften rechnen.

Da der Futtergetreideanbau seit Kriegsende wesentlich zurückgegangen ist [80]), kommen wir zur Feststellung, daß die kleineren und mittleren Betriebe den Getreidebau immer mehr aufgeben, während dieser Betriebszweig von den Großbetrieben übernommen wird. Dies zeigt auch folgende Tabelle, welche die Entwicklung der Getreideproduktion der einzelnen Betriebsgrößen in Prozent der Gesamtproduktion der schweizerischen Landwirtschaft darstellt [81]):

	Anteil der Getreideproduktion in % der Gesamtproduktion					
	3-5 ha	5-10 ha	10-15 ha	15-30 ha	über 30 ha	Mittel all. Betrb.
1917	8,33	11,70	11,50	15,80	16,11	13,10
1923	6,37	10,79	11,22	12,46	14,21	12,12
1924	5,69	8,45	9,07	9,47	12,94	9,54
1925	6,71	10,58	12,24	13,48	15,89	12,68
1926	6,78	10,43	11,78	13,81	17,16	12,91
1927	7,21	10,70	11,36	13,80	16,88	12,83
1928	8,85	11,54	12,07	14,41	17,65	13,38
1929	8,02	10,57	10,71	13,61	13,65	12,19
1930	5,43	9,68	10,79	12,57	12,36	11,27
1931	4,68	7,81	10,63	11,74	15,20	10,94
1932	3,57	7,88	10,74	12,01	16,96	11,31
1933	4,64	8,91	12,46	14,96	18,72	13,39
1934	5,02	8,47	12,38	15,80	17,44	13,34
1935	4,84	7,86	12,91	16,16	17,62	13,41
1936	4,50	6,38	10,54	12,35	15,29	11,00
1937	5,26	9,48	13,00	15,61	20,24	14,15
1938	5,89	10,93	14,45	18,70	20,00	16,09
1939	4,19	11,14	12,17	14,88	18,34	13,92

Als Grund für diese Entwicklung dürfen wir die gesicherte Absatzmöglichkeit durch die staatliche Uebernahme der Inlandproduktion betrachten, weshalb vor allem die Marktproduktion eine Steigerung erfahren hat, wie auf Grund der Rentabilitätserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates festzustellen ist.

---

[80]) Stat. Erhebungen und Schätzung auf dem Gebiete der Landwirtschaft, 1940. Darnach zeigt der Futtergetreideanbau folgendes Bild lt. amtlichen Anbauerhebungen:

1914:	34,400 ha	1933:	13,976 ha	
1919:	33,160 ha	1934:	15,122 ha	
1926:	28,304 ha	1937:	16,260 ha	Schätzungen des Schweiz. Bauernsekretariates
1929:	28,514 ha	1938:	ca. 17,260 ha	
		1939:	ca. 20,900 ha	

[81]) Berechnet nach den Untersuchungen über die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft durch das Schweizerische Bauernsekretariat 1923—39.

Die Zusammensetzung der Marktproduktion und der Selbstversorgung mit selbstangebautem Getreide in den einzelnen Betriebsgrößen zeigt die in nachstehender Tabelle dargestellte Entwicklung [82]):

Prozentualer Anteil der Marktproduktion (M) und der Selbstversorgung (S) am gesamten Getreiderohertrag

	3-5 ha		5-10 ha		10-15 ha		15-30 ha		über 30 ha		Mittel all. Betrb.	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1920	45	55	62	38	76	24	79	21	84	16	75	25
1921	28	72	48	52	71	29	76	24	88	12	72	28
1922	46	54	66	34	80	20	83	17	93	7	82	18
1923	36	64	48	52	69	31	79	21	86	14	73	27
1924	26	74	57	43	73	27	77	23	90	10	75	25
1925	27	73	47	53	65	35	70	30	88	12	69	31
1926	29	71	49	51	69	31	74	26	84	16	71	29
1927	29	71	60	40	70	30	77	23	84	16	73	27
1928	33	67	61	39	73	27	80	20	87	13	77	23
1929	51	69	61	39	69	31	79	21	84	16	75	25
1930	65	35	73	27	79	21	85	15	90	10	83	17
1931	58	42	76	24	83	17	86	14	91	9	85	15
1932	67	33	79	21	87	13	90	10	92	8	88	12
1933	72	28	82	18	88	12	92	8	93	7	90	10
1934	69	31	80	20	89	11	92	8	92	8	90	10
1935	53	47	72	28	84	16	88	12	91	9	86	14
1936	51	49	75	25	84	16	89	11	88	12	86	14
1937	65	35	79	21	86	14	91	9	92	8	89	11
1938	56	44	73	27	82	18	88	12	91	9	86	14

Daraus ergibt sich seit der Preisgarantie und Uebernahmepflicht des Bundes eine wesentliche Steigerung der Marktproduktion an Getreide bei den zwei letzten Betriebsgrößenklassen. Die Preisgarantie des Bundes, verbunden mit der Uebernahmepflicht, kommt somit in erster Linie den mittleren, mittelgroßen und Großbetrieben zugut, wenn wir die vorgenannte Konzentration des Getreidebaues auf die Großbetriebe mitberücksichtigen.

5. Die Selbstversorgung.

Der auf Viehwirtschaft eingestellte bäuerliche Betrieb deckte bis 1914 seinen Bedarf an Brot und Mehl, nach Aufgabe des eigenen Getreidebaues, auf dem Markte, wobei auch dem Bauer als Konsument wie dem Industriearbeiter der billige Preis des ausländischen Getreides zugute kam. Die Uebernahmegarantie für Brotgetreide durch den Bund veranlaßte nun in vielen Bauernbetrieben die Wiederaufnahme des Getreide-

[82]) Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweiz. Landwirtschaft, 1920—40, Bauernsekretariat.

baues. Der Ueberpreis brachte es mit sich, daß der Bauer die gesamte Menge der Eigenproduktion dem Bunde ablieferte und seinen Bedarf weiterhin mit der billigeren Auslandfrucht deckte. Doch gab es immer noch landwirtschaftliche Betriebe, welche ihren Eigenbedarf an Brot und Mehl aus eigener Scholle weitgehend deckten, so daß sich hier eine Besserstellung der nicht-selbstversorgenden Betriebe gegenüber den Selbstversorgern als Folge des Ueberpreises ergab.

Es lag daher im Interesse der Gleichstellung aller bäuerlichen Betriebe, die Selbstversorgung zu fördern. Dazu kam, daß bei einer Selbstversorgung des Bauern die Kundenmühlen eine gesicherte Beschäftigung erhielten, denn der Bauer mußte das Getreide für seinen Haushalt in diesen Mühlen mahlen lassen. Als erwünschte Folge der Selbstversorgung zog man auch die dadurch bedingte Minderablieferung an den Bund und die finanzielle Entlastung der Bundesaufwendungen in Betracht. Aus diesen Gründen wurde im Jahre 1925 die Abnahmepflicht des Bundes von der Selbstversorgung der getreideabliefernden Betriebe abhängig gemacht, d. h. die Selbstversorgungspflicht eingeführt [83]). Diese Bestimmung schuf einige Härten, da nicht alle bäuerlichen Betriebe für die Selbstversorgung eingerichtet waren. Auch hatte der Selbstversorgungszwang zur Folge, daß der Kleinbauer beinahe seine ganze Getreideproduktion für den Eigenbedarf verwenden mußte, so daß der vom Bunde bezahlte Ueberpreis für ihn bedeutungslos wurde. Als Ausgleich hierfür und um die Getreideproduktion in erster Linie durch die Selbstversorgung zu heben, wurde eine Mahlprämie für im eigenen Haushalt verwendete Brotfrucht eingeführt.

Die Mahlprämie ist eine Leistung des Bundes an die sich aus dem eigenen Getreidebau ergebende Verteuerung der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Brot. Die Verteuerung liegt darin begründet, daß die Gestehungskosten für selbstangebaute Brotfrucht höher sind als der Betrag, der für den Ankauf von Brotgetreide auf dem Markte aufgewendet werden muß. Die Prämie bezweckt daher die Verbilligung des für den bäuerlichen Haushalt angebauten Getreides, wodurch indirekt der Anbau gefördert werden soll. Da die kleinbäuerlichen Betriebe sowie die Bergbauern weniger für den Markt, d. h. für die Ablieferung an den Bund, als für die Eigenversorgung produzieren, so kommt die Verbilligung durch die Mahlprämie in erster Linie diesen Betrieben zu.

Die Höhe der Mahlprämie betrug bei ihrer ersten Ausrichtung für die Ernte 1925 Fr. 5.— per 100 kg vermahlenes Getreide; sie konnte für Gebirgsgegenden bis auf Fr. 8.— erhöht werden. Doch brachte sie nicht den gewünschten Erfolg, nämlich eine Steigerung der Selbstversorgung, denn wir finden ein Sinken der Zahl der Produzentenfamilien mit Selbstversorgung von 1925 bis 1929, wie aus der Zahl der für die Kontrolle der Selbstversorgung verwendeten Mahlkarten hervorgeht [84]):

[83]) Vgl. Bundesratsbeschluß vom 23. Juni 1925, Art. 8.
[84]) Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1932, S. 14.

1925	=	100,644 [85])	Mahlkarten
1926	=	98,820	»
1927	=	97,234	»
1928	=	97,712	»
1929	=	97,226	»

Um diese rückläufige Bewegung der Selbstversorgung aufzuhalten, wurde die Mahlprämie 1929 um 50 % erhöht, nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung der Kundenmühlen, die durch den Rückgang der Selbstversorgung in ihrer Existenz gefährdet waren.

Die Erhöhung der Prämie um 50 % im Jahre 1929 bewirkte eine bedeutende Zunahme der Selbstversorgung. Zwar wurden dadurch die Aufwendungen des Bundes stark erhöht, jedoch durch die Minderablieferungen von Getreide an den Bund mehr als ausgeglichen, vor allem in den Jahren, in welchen die gesunkenen Weltmarktpreise eine starke Inanspruchnahme der Bundesaufwendungen für die Getreideübernahme bewirkten (siehe früher).

Die Zahl der Haushaltungen mit Selbstversorgung hat seit 1931 wie folgt zugenommen [86]):

Jahr		Haushaltungen
1931/32	=	94,965
1932/33	=	96,200
1933/34	=	102,400
1934/35	=	103,180
1935/36	=	106,790
1936/37	=	108,430
1937/38	=	113,315
1938/39	=	120,000
1939/40	=	119,000

Um zu verhindern, daß die Mahlprämie durch Verwendung des aus Inlandgetreide hergestellten Mehles zu Futterzwecken oder durch den Verkauf der Mahlprodukte allzusehr in Anspruch genommen würde, hat die Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1929 [87]) eine Höchstmenge von prämienberechtigtem Getreide für im Haushalt des Produzenten verpflegte Personen festgesetzt. Später wurde jedoch die Ausrichtung der Prämie nur an die eine Forderung geknüpft, daß solche Mahlprodukte im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden seien. Damit hat man die Verfütterung von prämienberechtigten Mahlprodukten ermöglicht, was sich in einer Zunahme der zu Futterzwecken verwendeten Mehlmenge, für welche die Mahlprämie ausgerichtet wurde, äußerte. Diese Zunahme geht aus folgender Aufstellung hervor. Es wurden zu Futterzwecken verwendet (in Prozenten der prämienberechtigten Gesamtvermahlung) [88]):

---

[85]) Obligatorische Selbstversorgung.

[86]) Berichte der Getreideverwaltung 1931—1939 in den Geschäftsberichten des Bundesrates.

[87]) Vgl. Botschaft des BR vom 26. Januar 1932. S. 16.

[88]) Vgl. Bericht der Getreideverwaltung 1932 und 1933 sowie »Maßnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft 1925—1937«, S. 371.

1930 = 12,7 %
1931 = 10,9 % [89])
1932 = 18,5 % [89])
1933 = 24,8 %
1934 = 28,3 %
1935 = 29,7 %
1936 = 29,9 %

Der Grund für die vermehrte Verwendung zu Futterzwecken lag einerseits in der tiefen Preislage ausländischen Brotgetreides, anderseits in der Verteuerung der eingeführten Futtermittel durch die hohen Zoll- und Preiszuschläge seit 1932.

Für Produzenten, die Getreide an den Bund ablieferten oder die Mahlprämie bezogen, wurde schon 1929 [90]) der Ankauf von ausländischer Brotfrucht an eine Ankaufsbewilligung gebunden, womit mißbräuchlichen Unterschiebungen vorgebeugt werden soll.

Zusammenfassung.

Wenn wir die Wirkungen der Getreidepolitik des Bundes auf die Landwirtschaft kurz zusammenfassen, so ergibt sich, daß seit dem Eingreifen des Staates eine wesentliche Verbesserung der Brotversorgungsfrage der Schweiz eingetreten ist, indem die Brotgetreide-Erzeugung im Inland von ca. 13 % des Gesamtverbrauchs vor dem Kriege auf rund 40 % im Jahre 1939 gehoben werden konnte, ein Resultat, das ohne die großen finanziellen Opfer des Bundes nicht erreicht worden wäre. Damit ist eine Umstellung der einseitigen Produktionsorientierung der schweizerischen Landwirtschaft angebahnt, wenn auch der Produktionssteigerung von Getreide infolge der ungünstigen Produktionsbedingungen gewisse Grenzen gesetzt sind. Die Besserung der Versorgungslage durch Inlanderzeugung ist nicht allein auf Ausdehnung der Anbaufläche zurückzuführen, sondern auch auf die Verbesserung der Erträge [91]) pro Hektare. Bemerkenswert ist die Umstellung der Produktion von Futtergetreide auf Brotgetreide als Folge der einseitigen preispolitischen Maßnahmen des Bundes. Die Rentabilität des Getreidebaues ist durch zwei Mittel sichergestellt. Erstens durch den dem Getreideproduzenten bezahlten Ueberpreis, der in erster Linie dem Großproduzenten zukommt; zweitens durch die Mahlprämie, die den Anreiz zur Selbstversorgung und eine Subventionierung des kleinbäuerlichen Gewerbes sowie der auf Graswirtschaft

---

[89]) Im Geschäftsbericht des Bundesrates, Abt. Getreideverwaltung 1932 und 1933, werden für die beiden Jahre folgende Zahlen angegeben: 1931 = 14,6 %, 1932 = 18,1 %.

[90]) Vgl. Bundesbeschluß vom 22. Juni 1929, Art. 6.

[91]) Vgl. »Zeitgemäße Produktionsorientierung der schweizerischen Landwirtschaft«, Bericht des Schweiz. Bauernsekretariates Nr. 120, 1928, S. 13. Darnach hat sich der Hektarertrag von Weizen wie folgt verändert:

1890—1900 = 15 q
1920—1930 = 21,8 q
1930—1939 = 22,5 q

eingestellten Bergbauern bedeutet. Die Selbstversorgung ist durch das Mittel der Mahlprämie wesentlich gehoben worden.

Daß eine weitere Umstellung der Produktion auf Getreidebau ohne den Ausbruch des Krieges 1939 sich vollzogen hätte, ist kaum anzunehmen, um so mehr als auch das Bauernsekretariat in seinem Berichte über zeitgemäße Produktionsorientierung der schweizerischen Landwirtschaft feststellt [92]): »Eine Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne einer radikalen Aenderung der Produktionsorientierung ist in unserem Lande weder aus versorgungs- noch aus produktionspolitischen Gründen notwendig, wohl aber eine bessere Planung der Produktion im Sinne der Verbreitung der landeseigenen Ernährungs- und Futtergrundlage. Wir möchten deshalb weiterhin nicht mehr von einer Umstellung der Produktion, sondern vielmehr von einer ‚zeitgemäßen Produktionsorientierung' sprechen«, womit das Bauernsekretariat ein nichtssagendes Schlagwort unserer Zeit verwendet.

II. Der Getreidehandel und die gesetzlichen Maßnahmen

1. Die Getreidehandelspolitik bis 1932.

Der Getreidehandel besaß in früherer Zeit, vor dem Aufschwung des Verkehrs, nur lokale, höchstens interlokale Bedeutung. So erwähnt G. Ruhland [1]), daß bei Getreidemangel »der Schweizer nicht in der Kornkammer von Ungarn und Südrußland« Getreide einkaufte, »sondern bei seinen Nachbarn in Lindau, wo ihm die Personen, die Markt- und Wege-Verhältnisse, die Qualität der Brotfrucht, die Art der Zahlungsleistung usw. bekannt waren«. Solche Einkäufe wirkten sich weiter aus, indem das eine Land in dem ihm näherliegenden kaufte. »So holte im Jahre 1811 Spanien einen großen Teil seines Getreidebedarfes aus Italien, Italien deckte sich dann aus Tirol und der Schweiz ein und diese schließlich in Schwaben, Bayern und Oesterreich [2]).«

Der Kampf gegen den privaten Getreidehandel, dem man die Schuld an der zeitweisen Teuerung gab [3]), zeigte sich auf verschiedene Art, vor allem in dem Verbot des sogenannten Für- und Aufkaufes [4]), womit große Käufe der Getreidehändler verhindert werden sollten. Man wandte sich auch dann noch gegen diesen Handelszweig, besonders gegen den Großhandel, wie er sich mit der Verkehrsentwicklung herausgebildet hat, als längst viele Schranken des Wirtschaftslebens gefallen waren und der Wirtschaftsliberalismus in voller Blüte stand. In der Schweiz waren es

---

[92]) 1938, Bericht Nr. 120, S. 23.

[1]) G. Ruhland, »Die Lehre von der Preisbildung für Getreide«, 1904, S. 3.
[2]) G. Ruhland, a. a. O. S. 3.
[3]) J. Wirz, a. a. O. S. 141: »Bis ins 19. Jh. hinein galt der Getreidehandel als Hauptursache der Teuerung und daher als eine für das Volk schädliche Tätigkeit, die man durch strenge Wuchergesetze in Schranken zu halten suchte.«
[4]) J. Wirz, a. a. O. S. 12.

zuerst die Sozialdemokraten, welche die Verstaatlichung des Getreidehandels forderten. Aus sozialpolitischen Bestrebungen heraus suchten sie nachzuweisen, welch ungeheure Gewinne dieser Handelszweig abwerfe [5]). Auch wird von ihnen schon darauf hingewiesen, »daß der von Privaten betriebene Getreidehandel dem schweizerischen Bauern Konkurrenz gemacht hat und vielleicht noch solche Konkurrenz machen wird, daß der Getreidebau in der Schweiz einfach zur Unmöglichkeit sich gestaltet«. Die ungeheuren Gewinne könne der Staat für die Verbilligung des Brotes verwenden [6]).

Auch aus den Bauernkreisen folgte bald der Kampf gegen den Getreidehandel, der die Rentabilität des Getreidebaues durch die damaligen Preise des importierten Getreides untergraben habe. E. Laur kommt durch seine Berechnungen 1895 zum Schlusse, daß Grundstücke, die mit Getreide bebaut sind, »bei den heutigen Getreidepreisen eine Grundrente nicht mehr abwerfen, und der Kapitalwert des schweizerischen Getreidelandes ist heute in vielen Fällen gleich null« [7]), darum Ausschaltung des Getreidehandels durch das Getreidemonopol und Verwendung der großen Gewinne (Laur errechnet einen durchschnittlichen Jahresgewinn des Getreidehandels von rund 10 Millionen Franken, sowie einen Gewinn der Mühlen von rund 8 Millionen Franken) für die Förderung des einheimischen Getreidebaues [8]).

Diese Bestrebungen, die aus entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen heraus das gleiche Mittel zur Verwirklichung ihres Zieles in Vorschlag brachten, hatten keinen Erfolg, bis der Ausbruch des Weltkrieges auch hierin für den schweizerischen Getreidehandel eine grundlegende Aenderung brachte. Die starke Abhängigkeit der Brotversorgung der Schweiz von der Importmöglichkeit erforderte für die Sicherstellung der Zufuhren gleich zu Beginn des Krieges die Uebernahme des Getreidehandels durch den Bund. Das 1915 errichtete staatliche Einfuhrmonopol dauerte bis 1929 für Brotgetreide, während die Einfuhr von Futtergetreide bereits 1921/22 freigegeben worden war. Im Jahre 1929 erfolgte mit dem Inkrafttreten der monopolfreien gesetzlichen Regelung die Freigabe des gesamten Getreideimportes, wobei die Unterscheidung von Brot- und Futtergetreide eine wesentliche Rolle spielte [9]). Bei dem Getreideversorgungsproblem nach dem Kriege 1914—18 handelte es sich ausschließlich um die Versorgung mit Brotgetreide, welche Frage allein Gegenstand der gesetzlichen Regelung bildete.

Die Freigabe des Getreidehandels 1929 war keine vollständige, indem der Brotgetreideverkehr der Ueberwachung des Bundes unterstellt [10]) und

---

[5]) R. Seidel, »Staatlicher Getreidehandel«, 1879, S. 25 ff.

[6]) R. Seidel, a. a. O. S. 23.

[7]) E. Laur, »Die Hebung des schweiz. Getreidebaues durch ein Getreidemonopol« 1895, S. 18.

[8]) E. Laur, »Die Hebung des schweiz. Getreidebaues durch ein Getreidemonopol« 1895, S. 33 und 40.

[9]) Der Getreidehandel im Inland mit inländischem Brotgetreide ist schon am 24. Jan. 1920 freigegeben worden.

[10]) Vgl. Bundesbeschluß über die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes vom 18. Mai 1929, Art. 26.

der gesamte Getreidehandel, also sowohl mit Brotgetreide als auch mit Futtergetreide, von einer Bewilligung abhängig gemacht wurde. Mit dem Getreidegesetz von 1932 erfolgte dann die vollständige Freigabe des Futtergetreideimportes, indem lt. Art. 31 die Beaufsichtigung des Bundes aufgehoben wurde, während der Handel mit Brotgetreide der Ueberwachung durch den Bund unterstellt blieb.

Lange konnte sich der schweizerische Getreidehandel seiner 1929 teilweise wiedergefundenen Freiheit nicht erfreuen, denn schon 1932 erfolgte mit dem Uebergehen der Handelspolitik zum Kompensationsverkehr die Kontingentierung der Einfuhr, welche dem privaten Getreidehandel neuerdings Schranken setzte. Es begann sich damit ein staatlicher Sektor im Getreidehandel herauszubilden, der die Gefahr des Zurückdrängens der privaten Tätigkeit zum bloßen Verteilungsmechanismus innerhalb der schweizerischen Wirtschaft in sich barg und die Tendenz zeigte, einen immer größeren Teil des privaten Getreidehandels zu übernehmen. Diese Entwicklung hat der neu ausgebrochene Krieg verstärkt und wieder ein faktisches Einfuhrmonopol unter dem Begriff »Zentralisation« errichtet.

Es sei noch kurz ein Blick geworfen auf die in dieser Zeit entstandene Getreideverwaltung und deren Tätigkeit.

Die Getreideverwaltung ist aus den kriegswirtschaftlichen Organisationen [11]), die sich im Gefolge des Weltkrieges 1914—1918 in der Schweiz herausgebildet haben, hervorgegangen. Ihr Vorläufer ist das Bureau für Getreideversorgung, das gleich bei Ausbruch des Krieges errichtet und dem Oberkriegskommissariat bzw. dem Militärdepartement unterstellt wurde. Seine Aufgabe war die Sicherung der Importe für die Getreideversorgung des Landes, welche durch die Errichtung des Einfuhrmonopols zu Beginn des Jahres 1915 die bis dahin privatwirtschaftliche zur staatswirtschaftlichen Aufgabe machte und die private Handelstätigkeit von der Getreideeinfuhr ausschaltete. Mit der Einführung des zwangsweisen Getreideanbaues und der Brotrationierung wurde auch das Tätigkeitsgebiet des Getreideversorgungsbureaus erweitert, was zur Errichtung des eidgenössischen Brotamtes [12]) führte, das dem 1918 neuerrichteten Ernährungsamt unterstellt wurde [13]). Nach Beendigung des Krieges wurde das Brotamt aufgehoben und die noch nicht erledigten Geschäfte der Abteilung für Monopolwaren [14]) übertragen. Als dann im Jahre 1922 das nur als kriegswirtschaftliche Institution gedachte Eidgenössische Ernährungsamt ebenfalls aufgehoben wurde, mußte der Bund für die Durchführung der Getreideversorgung, die ja dem privaten Handel nicht freigegeben worden war, eine besondere Stelle schaffen. Dies geschah mit der Bildung der »Eidgenössischen Getreideverwaltung«, welche dem Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Landwirtschaft, angegliedert wurde, mit einer von den übrigen Geschäften des Volkswirtschaftsdepartements

[11]) Vgl. »Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkrieges von 1914—1922«, Landw. Jahrbuch der Schweiz 1921, S. 72.
[12]) Vgl. BRB vom 10. August 1917.
[13]) BRB vom 13. September 1918.
[14]) Vgl. Verfügung des Ernährungsamtes vom 20. Sept. 1919.

getrennt zu führenden Rechnung[15]). Mit der monopolfreien Lösung der Getreideversorgungsfrage änderte sich auch die Aufgabe der Getreideverwaltung. Die Verwaltung des Monopols fiel dahin, dafür wurde ihr neben der Sorge für die Lagerhaltung des Bundes sowie die damit verbundene Auswechslung der Bundesvorräte auch der Schutz der Müllerei und die Wahrung der Interessen der Konsumenten übertragen.

Mit diesem vielfältigen Wechsel der wirtschaftlichen Aufgaben der Getreideverwaltung ist auch bereits der Charakter der staatlichen Getreidewirtschaft umrissen. Der Zweck des Monopols bei seiner Errichtung war ein gemeinwirtschaftlicher, nämlich die Sicherung der Brotversorgung der gesamten Bevölkerung. Die Einzelinteressen, wie sie im Gewinnstreben des privaten Handels zum Ausdruck kommen, mußten im Interesse des Gesamtwohles zurücktreten. Daher sollte die staatliche Getreidewirtschaft die Versorgung weder mit Gewinn noch mit Verlust für die Bundeskasse durchführen[16]). Bei dem schweizerischen Getreidemonopol handelte es sich nur um ein rechtliches Monopol, nicht um ein Monopolunternehmen, das monopolistische Gewinne erstrebte. Wirtschaftlich wurde dieses Monopol als eine öffentliche Anstalt geführt[17]).

Die Verkaufspreise der Monopolverwaltung folgten »nur zögernd der Aufwärtsbewegung der Getreidepreise am Weltmarkt«[18]), ja sie standen seit 1917 sogar weit unter dem eigenen Gestehungspreis. Allerdings müssen zeitweise doch Gewinne erzielt worden sein, denn die Botschaft des Bundesrates erwähnt, daß die soziale Maßnahme der Verbilligung des Brotes »die bis 1917 erzielten Betriebsüberschüsse der Getreideverwaltung innert kurzer Zeit aufgezehrt und überdies zu großen Mehrausgaben führte«[18]). Außerdem mußten in den Nachkriegsjahren infolge der auf dem Weltmarkte eintretenden Preisrückgänge die Abschreibungen auf den Vorräten auf Kosten der Monopolverwaltung geschehen. So finden wir in der Schweiz nach dem Kriege eine im Verhältnis zum Preisabbau auf dem Weltmarkt sehr langsame Preisanpassung, so daß wenigstens teilweise die Verluste auf den aus der Kriegswirtschaft stammenden großen Lagervorräten der Monopolverwaltung direkt von den Konsumenten getragen wurden. Dieses Hochhalten der Preise ist vor allem aus den Getreidehandelskreisen bekämpft worden. Sie wiesen darauf hin, »daß die Preisgabe der Getreide- und vor allem der Futtermittel-Einfuhr unbedingt im Interesse der Volkswirtschaft ist. Je mehr und je billigere Futtermittel im Lande sind, desto billiger können Milch und Fleisch erzeugt werden und desto rascher setzt der Preisabbau und die allgemeine Verbilligung der Lebenshaltung ein. Den vollen Preisabbau, soweit er überhaupt möglich ist, kann aber nur das freie Spiel der Kräfte bringen, d. h. der freie Wettbewerb unter einer größeren Anzahl Import-Firmen, welcher auf die einheimischen Verkaufspreise einen ständigen Druck aus-

[15]) Vgl. BRB vom 3. November 1922.
[16]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924, S. 17.
[17]) H. Ritschl, »Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft«, S. 90/91.
[18]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924, S. 17.

übt« [19]). Dazu ist zu bemerken, daß auch dann die Wertverluste auf den Getreidelagern infolge der sinkenden Weltmarktpreise entweder direkt oder indirekt von der Allgemeinheit hätte getragen werden müssen. Die Form der Liquidierung der Vorräte der Getreideverwaltung war dabei für die Volkswirtschaft nur insofern von Interesse, als durch die sofortige Freigabe des gesamten Importes ein Zweig der schweizerischen Volkswirtschaft, nämlich der Getreidehandel, wieder in seine vor dem Kriege innegehabte wirtschaftliche Funktion eingesetzt worden wäre.

Die Liquidierung der staatlichen Vorräte erfolgte jedoch nicht durch Verkauf auf freiem Inlandmarkte, sondern zu einem von der Monopolverwaltung festgesetzten Preis, d. h. zu einem wirklichen Monopolpreis, und zwar unter weitgehender Ausschaltung des Zwischenhandels. Dies traf vor allem für Brotgetreide zu, das immer noch direkt an die Mühlen abgegeben wurde. Für die Liquidierung der Vorräte in Futtergetreide und andern Futterartikeln wurde teilweise derselbe Weg der direkten Abgabe gewählt, so daß das für die Vertretung der Getreidehandelsinteressen gebildete Zentralkomitee des schweizerischeni Getreidehandels in einer Eingabe an die Behörde vom Oktober [20]) und November 1919 eine direkte Belieferung mit Futterartikeln durch den Bund nur an die im schweiz. Handelsregister eingetragenen Getreide-Handelsfirmen und an die großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände forderte, welchem Begehren jedoch nicht entsprochen wurde.

Schon im September 1919 wurde dem privaten Getreidehandel versuchsweise die Einfuhr von Hafer, Mais und Gerste durch Erteilung von Einfuhrbewilligungen gestattet, womit jedoch der Zwang zur Uebernahme eines der importierten Menge entsprechenden Quantums der gleichen Artikel aus den Vorräten der Monopolverwaltung zu dem offiziellen Abgabepreis verbunden war. Die starke Konkurrenzierung und die dadurch verzögerte Reduzierung der Vorräte der Monopolverwaltung durch die private Initiative mag der Grund für die Sistierung dieser Importbewilligungen im November 1919 gewesen sein, sowie für die Erklärung des Eidgenössischen Ernährungsamtes, »daß sie zuerst ihre Bestände liquidieren müsse« [21]). Die Freigabe des Futtergetreidehandels erfolgte daher erst im Laufe des Jahres 1921. Damit war die Tätigkeit der Monopolverwaltung auf das im Interesse der Landwirtschaft und der Mühlen beibehaltene Brotgetreidemonopol beschränkt.

Wie stark die beiden Interessengruppen Landwirtschaft und Getreidehandel sich um ihre wirtschaftliche Stellung und Stärkung in den nächsten Jahren bemühten, geht aus dem Jahresbericht der Getreidebörse Zürich 1928/29 hervor. Dort heißt es: »Trotz aller Anstrengungen des Getreidehandels und weiterer Kreise war die Beseitigung des Einfuhrmonopols für Brotgetreide nicht möglich. Die durch Zusammenschluß mächtig gewordene Landwirtschaft verlangte kategorisch Beibehaltung der ihr während und nach dem Kriege zugestandenen Vergünstigungen, die ihr

[19]) Vgl. Bericht der Getreidebörse Zürich 1919/20, S. 3.
[20]) Vgl. Bericht der Getreidebörse Zürich 1919/20, S. 7.
[21]) Vgl. Bericht der Getreidebörse Zürich, 1928/29, S. 6.

in Form einer Abnahmegarantie von seiten des Bundes für selbstgepflanztes Getreide und in einem dem Weltmarktpreis um etwa Fr. 8.— per 100 kg übersteigenden Preis zugestanden worden war. Sie erklärte, daß, bevor eine Regelung in diesem Sinne gefunden worden sei, von der Abschaffung des Weizen-Einfuhrmonopols keine Rede sein könne. Auch zeigten die Jahre 1914/1919, daß der Schweiz ein leistungsfähiges Müllereigewerbe volkswirtschaftlich nur nützlich sein könne und daß sich infolgedessen Maßnahmen zu dessen Erhaltung rechtfertigen.«

Die Aufrechterhaltung des Monopols stellte in erster Linie ein Stück Agrarpolitik dar. Denn der Grund, der die Errichtung des Getreidemonopols verursacht hatte, nämlich die durch den Krieg entstandenen Hindernisse für den Handel, war längst hinweggefallen, und die Getreidepreise infolge ausgedehnter Produktion in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada immer tiefer gesunken. Daher konnten auch vom konsumentenpolitischen Standpunkt aus keine Einwendungen mehr gegen die Freigabe des Getreideimporthandels gemacht werden.

Der Umfang der Handelstätigkeit der Getreideverwaltung zeigt auch, warum der private Handel ein so großes Interesse an der Freigabe des Brotgetreideimportes besaß. Denn während der Herrschaft des Monopols wurden nach dem Kriege folgende Mengen Weizen eingeführt [22]):

1919	= 31,617	Wagen à 10 t
1920	= 32,939	
1921	= 41,164	
1922	= 37,998	
1923	= 47,235	
1924	= 38,690	
1925	= 40,838	
1926	= 42,842	
1927	= 45,145	
1928	= 45,814	

Somit waren 49 % des gesamten Getreide- und Futtermittelhandels (oder 52 % des gesamten Getreideimportes ohne andere Futterartikel) in der Hand des Staates. Die Freigabe 1929 hat daher dem Getreidehandel ein bedeutend erweitertes Tätigkeitsgebiet eröffnet, vor allem da sich die Käufe des Staates durch die Getreideverwaltung seit 1929 in kleinem Rahmen hielten. Die Verwaltung kaufte nur noch Ware zum Auswechseln der Lagervorräte, wobei ein großer Teil vom schweizerischen Getreidegroßhandel geliefert wurde. Die Einkäufe der Getreideverwaltung betrugen seit dieser Zeit [23]):

1932	= 3,947	Wagen Weizen à 10 t
1933	= 3,388	
1934	= 3,106	
1935	= 3,975	

[22]) Eidg. Zollstatistik 1919—1928.
[23]) Vgl. Bericht der Eidg. Getreideverwaltung in den Geschäftsberichten des Bundesrates 1930/39.

1936 = 3,868 1937 = 3,245 1938 = 4,115	}	Wagen Weizen à 10 Tonnen [24])

oder durchschnittlich ungefähr 3,6 % der gesamten Getreideeinfuhr.

Der überwiegende Teil der durch die Getreideverwaltung gekauften Ware wurde aus Kanada und Argentinien, 1937/38 auch aus den U. S. A., laut folgender Aufstellung bezogen [23]):

	Kanada	Argentinien	U. S. A.	
1932	2,156	1,791	—	
1933	1,486	1,902	—	
1934	1,097	2,008	—	
1935	2,471	499 [25])	—	} Wagen à 10 t [24])
1936	1,148	2,201	—	
1937	—	1,635	1,358	
1938	1,931	800	381	

Die Getreidevorräte des Bundes seit 1929 sowie die Verteilung der Lagerung ergibt folgendes Bild [26]):

	Total der Vorräte Wg. à 10 t	In den Mühlen gelagert Wg. à 10 t	In Lagerhäusern Wg. à 10 t
1933/34	9,084	6,123	2,960
1934/35	9,242	6,197	3,045
1935/36	9,079	5,858	3,221
1936/37	8,555	5,271	3,285
1937/38	8,905	6,172	2,734
1938/39	13,016	8,814	4,202

Diese Zahlen zeigen die Bedeutung der Mühlen für die Vorratshaltung an Brotgetreide, was nicht ohne Einfluß auf ihre Stellung innerhalb der Getreideversorgungsfrage bleiben konnte, indem eine große Vorratshaltung und die Unterbindung der Backmehleinfuhr ein entsprechendes leistungsfähiges Verarbeitungsgewerbe erfordert. Diese Tatsache führte zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Stellung der Mühlen.

Die Lagervorräte an Weizen haben die im Getreidegesetz vorgesehene Mindestmenge von 8000 Wagen à 10 t immer überschritten. Im Jahre 1938/39 zeigt sich bereits die kriegsvorsorgliche Lagerhaltung.

Aus der beschränkten Handelstätigkeit der Getreideverwaltung konnte dem privaten Getreidehandel kein erwähnenswerter Abbruch mehr getan werden, lediglich die hin und wieder erfolgten Pflichtzuteilungen an die Importeure aus den auszuwechselnden Lagervorräten wurden als geringe Hemmung empfunden, deren sich der Handel rasch, wenn auch ohne Gewinn, ja meistens mit Verlust, entledigte.

---

[24]) Für 1939 wurden keine Zahlen veröffentlicht.

[25]) In diesem Jahre wurde aus Rußland ebenfalls Lagerware bezogen: 1935 = 1006 Wagen, 1938 = 906 Wagen.

[26]) Vgl. Berichte der Eidg. Getreideverwaltung in den Geschäftsberichten des Bundesrates 1930—39.

Mit der Freigabe des Getreidehandels im Jahre 1929 schien die Periode des staatlichen Eingreifens vorüber. Die freie private Initiative mußte sich wieder mit dem Auf und Ab der durch die wechselnden Ernteergebnisse bedingten Preisschwankungen abfinden. Die einsetzende Wirtschaftskrise machte sich auch hier bemerkbar, und die starken Schwankungen der Weizenpreise auf dem Weltmarkt, vor allem die großen Preisrückschläge, gaben den Importeuren und Händlern begründeten Anlaß zu Klagen. Daher stellte auch der Bericht der Getreidebörse Zürich vom Jahre 1929 fest[27]): »Das Jahr 1929, welches mit dem 1. Juli die Aufhebung des Monopols für Brotgetreide brachte, hat die gehegten Erwartungen keineswegs erfüllt.«

Infolge der zunehmenden Wirtschaftskrise ergab sich bald die Notwendigkeit zu erneutem Eingreifen des Staates in die schweizerische Wirtschaft, was zu einer neuen Beschränkung des freien Handels, in erster Linie des Getreidehandels, führen mußte. Dies waren die Einführung des Kompensationsverkehrs sowie die damit verbundene Kontingentierung des Importes und die Errichtung einer Getreideeinfuhrzentrale.

2. Der Getreidehandel zur Zeit der Kompensationspolitik.

a) Der Kompensationsverkehr und der Getreidehandel.

Wir können innerhalb des schweizerischen Getreidehandels drei große Gruppen unterscheiden. Einmal die großen Abladerfirmen, von denen einige ihre Zweigniederlassungen an allen wichtigen Getreide-Handels- und Umschlageplätzen haben. Als zweite Gruppe können wir die Getreide-Großimporteure nennen, die durch die Abladerfirmen und Getreideagenten große Partien in den kontinentalen Häfen übernehmen und das Risiko der Preisentwicklung und des Transportes bis an die Schweizergrenze zu tragen haben. Auch die Abladerfirmen, beziehungsweise ihre schweizerischen Zweigniederlassungen, können zugleich Importeure sein. Als dritte Gruppe können jene Getreidehändler betrachtet werden, welche die Ware waggonweise an der Grenze übernehmen und die Verteilung im Inland besorgen. Diese drei Gruppen können natürlich nicht scharf geschieden werden, sie sollen uns nur als Erleichterung dienen, die verschiedenartige Stellung zur Getreidepolitik besser zu veranschaulichen. Diese Gruppierung ist vor allem von Bedeutung, wenn wir die Auswirkung der Kompensations- und Kontingentierungspolitik auf den Getreidehandel untersuchen.

Wir haben bereits bei der Darstellung der gesetzlichen Regelung der Getreideversorgungsfrage einige Auswirkungen auf den Getreidehandel festgestellt. Während das Monopol von 1914—1919 die gesamte Getreideeinfuhr umfaßte, wurde 1920 die Einfuhr von Futtergetreide wieder der privaten Tätigkeit überlassen. Das Getreidemonopol erstreckte sich daher nur noch auf die Einfuhr von Brotgetreide, bis auch hier die neue

---

[27]) Bericht der Getreidebörse Zürich 1929, S. 8.

Getreideordnung von 1929 bzw. 1932 die freie Einfuhr brachte, allerdings verbunden mit der Kontrolle über die Verwendung der Ware im Inland. Die Freigabe des Getreidehandels zeigte, daß die Schweiz bis 1932 immer noch den freien Güteraustausch als einen für die gesamte schweizerische Wirtschaftsstruktur notwendige Voraussetzung betrachtete. Denn infolge des großen industriellen Sektors der schweizerischen Wirtschaft und der einseitigen Produktionsrichtung in der Landwirtschaft ist die Schweiz auf die Möglichkeit des ungehinderten Warenaustausches, vor allem auf den Export, angewiesen. Die Wirtschaftspolitik des Landes war daher seit Beendigung des ersten Weltkrieges weitgehend auf Exportförderung ausgerichtet. Notwendig wurde diese Förderung dann durch die weltwirtschaftliche Entwicklung seit 1929/30, in deren Verlaufe die Exportmöglichkeiten durch staatliche Maßnahmen des Auslandes stark reduziert wurden, so daß der damit verbundenen Absatzstockung der Industrie und der Landwirtschaft staatliche Gegenmaßnahmen entgegengesetzt werden mußten.

Die nun einsetzende Exportförderungspolitik der Schweiz unterschied sich von der bisherigen dadurch, daß durch direkte Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben der zwischenstaatliche Warenverkehr einer Regelung unterworfen wurde, mit dem Ziel, den bedrohten Export zu erhalten und verlorene Absatzgebiete wieder zu gewinnen. Der Bund übernahm die mengenmäßige Kontrolle über die Einfuhr und versuchte durch private und staatliche Kompensationsgeschäfte den Export zu fördern. Der Grund dieser Maßnahme war die Tatsache, daß infolge des sinkenden Exportes die schweizerische Warenhandelsbilanz sich verschlechtert hatte. Die Ein- und Ausfuhr entwickelte sich nämlich seit 1927 wie folgt[28]):

	Einfuhr (in Mill. Fr.)	Ausfuhr (in Mill. Fr.)	Einfuhr-Ueberschuss in %
1927	2547,6	2018,3	20,8 %
1928	2719,4	2133,0	21,6 %
1929	2730,8	2097,8	23,2 %
1930	2563,8	1762,4	31,3 %
1931	2251,2	1335,8	40,7 %

Mit dieser Entwicklung des Exportes und der Krise in der Exportindustrie hängt das Arbeitslosenproblem eng zusammen, welches für das Eingreifen der Behörde mitbestimmend war.

Um die Handelsbilanz wieder zu verbessern, wandte sich die Schweiz dem handelspolitischen Mittel der Kompensation zu, welches zugleich die Einfuhrkontingentierung der dem Kompensationsverkehr unterstellten Waren bedingte.

Wenn wir in der Literatur nach einer Begriffsbestimmung der Kompensation suchen, so finden wir keine eindeutige Festlegung, welche dem Wesen und dem Zweck der schweizerischen Kompensationspolitik voll entsprechen würde. Das Wort »compensatio« im juristischen Sinne kannte

[28]) Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1931 und Jahresstatistik des auswärt. Handels der Schweiz.

schon das römische Recht, welches darunter »die Tilgung einer Schuld durch Aufrechnung mit einer gleichartigen Gegenforderung«[29]) verstand. Daneben bezeichnete man mit »compensatio mercurium« im weiteren Sinne den Tauschhandel[30]). Da wir heute unter Kompensation vor allem einen vereinbarten unter staatlicher Kontrolle stehenden Warenaustausch zwischen zwei Ländern verstehen und die gesetzlichen Bestimmungen gerade den geregelten Austausch der Güter unter staatlicher Aufsicht bezwecken, so trifft der Ausdruck »Tauschhandel« das wesentliche Merkmal der Kompensation. Diese Form des zwischenstaatlichen Warenaustausches ist als Folge der Behinderung des freien Warenverkehrs bereits im Weltkrieg 1914—1918 entstanden[30]).

Als weiteres Merkmal des Kompensationsverkehrs wird bei der Begriffsbestimmung »das Versprechen gegenseitiger Lieferung bestimmter Warenarten und Warenmengen«[31]) betont oder »die Festsetzung bestimmter Mengen«[32]). Die Mitwirkung des Staates bildet das »Unterschiedsmerkmal« zu den früher bekannten Formen zwischenstaatlicher Wirtschaft. Nachdem die Schweiz die Einfuhr in den Dienst der Ausfuhr gestellt hatte[33]), können wir den Kompensationsverkehr als eine auf dem Kontingentierungssystem beruhende zwischenstaatliche Festsetzung der Ein- und Ausfuhrmengen betrachten, wobei die Einfuhr bestimmter Güter nur gegen mengen- oder wertmäßig entsprechende Ausfuhr gestattet ist.

Charakteristisch für die Außenhandelspolitik nicht nur der Schweiz wurde mit dem Beginne der Kompensationsverträge nicht mehr der Abschluß allgemeiner, langfristiger Handelsverträge, sondern kurzfristiger, nur für einzelne Geschäfte gültiger Spezialabkommen. Ein typisches Beispiel hiefür bilden die vielen schweizerischen Weizenabkommen mit Ungarn seit 1932. Der Zweck der Kompensation, für die Schweiz die Exportförderung, setzt eben eine nicht mehr durch langfristige Handelsverträge, z. B. Zollverträge, beeinträchtigte Handlungsfreiheit voraus, um gegebenenfalls die wechselnden wirtschaftlichen Situationen ausnützen zu können. Die Gleichbehandlung aller Staaten durch das Mittel der Meistbegünstigungsklausel fiel damit hinweg und an deren Stelle traten die bilateralen Verträge in den Vordergrund, welche den speziellen Wirtschaftsinteressen des Vertragspartners individuell angepaßt werden konnten.

Die schweizerische Kompensationspolitik zum Zwecke der Einfuhrlenkung ist gekennzeichnet durch den Wechsel der Bezugsländer. Der Einfluß auf die Importorientierung geschah einerseits direkt mit dem Mittel staatlicher Vertragsabschlüsse für bestimmte Waren, unter Festsetzung bestimmter Preise, anderseits durch indirekte Einwirkung, indem den Importeuren ein gewisser Prozentsatz der gesamten Einfuhrmenge aus den verschiedenen Ländern anheimgestellt wurde. Während für die

---

[29]) Vgl. M. Barczewski, Kompensationsgeschäfte im Rahmen der Kontingentierungspolitik, 1936, S. 22.
[30]) M. Barczewski, a. a. O. S. 22.
[31]) M. Barczewski, a. a. O. S. 23.
[32]) M. Barczewski, a. a. O. S. 24.
[33]) Bericht des Bundesrates vom 29. Februar 1932.

ersteren ein Importzwang bestand, waren die letzteren von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Stand während des Weltkrieges infolge Warenknappheit die Lieferungspflicht des Vertragspartners im Vordergrund des Vertragsabschlusses, so ist die Abnahmepflicht als Folge des Warenüberschusses seit 1930 das wesentliche Ziel der Kompensationsverträge zum Zwecke der Exportförderung. Dies trifft nicht nur für die Schweiz zu, sondern für sämtliche Staaten, die eine Produktion aufweisen, welche vom Inlandmarkt nur zum geringen Teil aufgenommen werden kann. Es lag daher auf der Hand, daß das Getreide als Kompensationsobjekt in der schweizerischen Handelspolitik beim Uebergang zur Exportförderung zuerst in Anspruch genommen wurde. Dies war durch zwei Faktoren gegeben. Einerseits hatte die Weltgetreideproduktion infolge einer Vermehrung der Anbaufläche die Getreidepreise stark gedrückt, so daß die Getreide-Ausfuhrstaaten ein großes Interesse für jeden möglichen Absatz hatten. Anderseits stellte der Getreide- und Futtermittelimport einen bedeutenden Anteil der gesamten Einfuhr in die Schweiz dar, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht [34]):

Getreideeinfuhr seit 1925

	Wagen à 10 t	Wert in Mill. Fr.	% des Wertes der gesamt. Wareneinfuhr
1925	82,700	281,2	10,7 %
1926	82,816	250,5	10,4 %
1927	90,065	269,3	10,5 %
1928	88,019	267,2	9,7 %
1929	90,824	259,2	9,3 %
1930	98,880	224,5	8,4 %
1931	119,797	191,8	8,5 %
1932	115,669	160,7	9,1 %
1933	102,507	128,4	8,5 %
1934	99,550	115,2	8,0 %
1935	98,869	116,3	9,1 %
1936	90,356	125,9	9,9 %
1937	101,402 [35])	179,7	11,2 %
1938	114,471 [35])	178,8	9,5 %

Die Einschaltung des Getreideimportes in den Kompensationsverkehr zeigte verschiedene wirtschaftliche Wirkungen. Einmal ist hier die Gründung neuer Verbände zu nennen, die den Zweck verfolgten, sich gegen die Eingriffe des Staates in ihre Interessensphäre zur Wehr zu setzen oder sich mit Hilfe des Staates eine stärkere wirtschaftliche Stellung zu schaffen. So haben sich gleich zu Beginn des Kompensationsverkehrs im Jahre 1932 zwei neue Vereinigungen gebildet. Es entstanden der Getreide- und Futtermittelagentenverband sowie der Verband schweizerischer Futtermittelgroßhändler zur Wahrung ihrer »Standesinteressen« [36]). Denn die direkten Vertragsabschlüsse des Staates in Form von Kompensations-

[34]) Lt. Eidg. Zollstatistik.
[35]) Vermehrte Einfuhr für die Vorratshaltung im Kriegsfall.
[36]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1932, Nr. 28.

geschäften schlossen für die Getreideagenten die Gefahr in sich, daß die Großfirmen unter Umgehung der schweizerischen Vermittlerfirmen sich direkt im Ausland eindeckten. Daher erließ auch die Getreidebörse Zürich folgende Aufforderung an ihre Mitglieder [37]):

»Die vielfachen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse und Einschränkungen im Getreidehandel lassen eine vermehrte Berücksichtigung der in der Schweiz domizilierten Firmen angezeigt erscheinen. Der Vorstand der Getreidebörse sieht sich deshalb veranlaßt, Ihnen zu empfehlen, Ihre Käufe nach Möglichkeit von oder durch in der Schweiz etablierte Firmen vorzunehmen.«

In dieser Lage versuchte der Verband durch eine gesetzliche Regelung seine Interessen dem staatlichen Schutz zu unterstellen [38]). Die Lage dieser Berufsgruppe bezeichnet der Jahresbericht als eine Folge der gegenseitigen Konkurrenzierung im Handel, der vor allem die Ausnützung seiner Kontingente anstrebe, denn:

»In der Praxis wirkt sich dieses unvernünftige Handeln in der Regel so aus, daß der beim Waggonverkauf verpatzte Nutzen dann beim Einkauf herausgeschunden werden soll. Entweder werden dem Agenten unvernünftige Spesen bei lächerlichen Geboten zugemutet, oder man sucht sich diese Kommissionen selbst zu verdienen, indem man im Ausland direkt einkauft [39]).«

Die Tendenz, die Agenten durch direkte Einkäufe im Ausland auszuschalten, hängt also eng zusammen mit der Kompensationspolitik.

Im Jahre 1933 entstand sodann der Verband Schweiz. Handelsmühlen, dessen »zielbewußte Verbandspolitik« eine Stärkung der wirtschaftlichen Position seiner Mitglieder, die aus dem kleinen und mittleren Mühlengewerbe bestehen sollten, erstrebt. Den Zweck des Verbandes bildete der Zusammenschluß zur Verteidigung lokaler Interessen gegenüber den Großmühlen, war aber besonders auf die »Herbeiführung des Frachtenausgleiches, eine Umschichtung der Kontingente und Pflichtlageranteile und die gründliche Aufklärung der Gegenseitigkeitsverträge« gerichtet, wie in der Resolution zusammengefaßt wurde [40]).

Die Wirtschaftsgruppen versuchten, durch ihren Zusammenschluß einerseits eine Einheitsfront gegen den sich ausweitenden staatlichen Einfluß auf die Wirtschaft zu bilden. Sie wollten den Gruppen eine möglichst weitgehende wirtschaftliche Freiheit erhalten, anderseits jedoch das wesentliche Element freier Wirtschaft, die freie Konkurrenz, durch Preisvereinbarungen und andere Verabredungen ausschalten.

Ferner verteuerte die Kompensationspolitik die Waren, d. h. die Kompensationsobjekte. Denn für die durch Kompensationsgeschäfte importierten Getreidearten wurde sehr oft ein Ueberpreis bezahlt, ohne welchen das Geschäft zugunsten des schweizerischen Exportes nicht hätte abgeschlossen werden können. Wenn auch die Behörden zu Beginn der Kom-

---

[37]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1932, Nr. 34.
[38]) Vgl. Jahresbericht 1938, in Schweizer Handelsbörse 1939, Nr. 8.
[39]) Jahresbericht 1938, in Schweizer Handelsbörse 1939, Nr. 8.
[40]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1933, Nr. 47.

pensation die Wichtigkeit und Ueberlegenheit der schweizerischen hohen Lebenshaltung und der starken Kaufkraft des Landes als wichtiges Moment bei den Vertragsabschlüssen betonten [41]), so zeigte sich, daß gerade die Oststaaten, wohin in erster Linie der schweizerische Viehexport verstärkt werden sollte, diesen Exportzwang der Schweiz sowie die starke Kaufkraft sich nutzbar zu machen verstanden. Dies führte zu Kompensationsverträgen mit relativ hohen, über den Weltmarktpreisen liegenden Preisfestsetzungen zugunsten des Lieferstaates. Da die Einfuhr der Waren durch die Importeure zu geschehen hatte, sind immer wieder Klagen dieser Handelskreise über Absatzschwierigkeiten im Inland infolge zu teurer Preise zu hören. So wurde z. B. für Ungargerste 1932 ein Ueberpreis von Fr. 190.— pro 10 Tonnen bezahlt bei einem Marktpreis von Fr. 11.— per 100 [42]), franko Schweizergrenze (ohne Ueberpreis), so daß für die von der Schweiz abzunehmenden 2500 Wagen à 10 t total Fr. 475,000.— als Ueberpreis bezahlt werden mußte. Dabei soll der Preis für diesen Artikel nach Ablieferung der Pflichtmengen an die Schweiz um Fr. 2.— per 100 kg gesunken sein [43]). Die gleiche Preispolitik wandte Jugoslawien an bei den bedeutenden Maisabkommen 1933 [44]). Auch die Ungarweizen-Abkommen sahen in der Regel höhere Preise als auf dem freien Weltmarkt vor.

Die Preisfixierung in den Kompensationsverträgen war entweder fest, sogenannte Fixpreise, oder es wurden lediglich Richtpreise vereinbart. Letztere gaben die Möglichkeit, die allgemeine Marktlage zu berücksichtigen, was vor allem für den Absatz im Inland von Bedeutung war. Denn da nur ein Teil der gesamten Getreide- und Futtermittelimporte als Folge der staatlichen Vertragsabschlüsse preisgemäß gebunden war, der größere Prozentsatz der Importe jedoch, zwar mengenmäßig ebenfalls beschränkt, aber in der Preisbildung an die freie Marktlage sich anlehnte, so ergaben sich oft große Absatzschwierigkeiten für die Kompensationsware. Dies war besonders der Fall, wenn die Preise für gleichwertige Ware auf dem Weltmarkt sinkende Tendenz aufwiesen. Verstärkt wurde diese Diskrepanz zwischen dem wechselnden Weltmarktpreis und den Fixpreisen durch die oft zu zahlenden Ueberpreise. Dadurch entstand auf dem Markte im Inland ein Doppelpreis von gleichwertiger Ware, der den Importeur veranlaßte, die Kompensationsware zum Weltmarktpreis abzustoßen und die Verluste aus der Preisdifferenz selbst zu tragen.

Daß die Methode der Ueberpreise zugunsten des schweizerischen Exportes nicht ein Charakteristikum der ersten Jahre des Kompensationsverkehrs, sondern ein wesentliches Merkmal der staatlichen Kompensationsverträge bildete, geht aus dem Jahresbericht der Getreide- und Produktenbörse Bern, 1938, hervor. Dort heißt es [45]):

---

[41]) Vgl. Dir. Stucki zur schweizerischen Außenhandelspolitik in Schweizer Handelsbörse 1933, Nr. 44.

[42]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1932, Nr. 39.

[43]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1933, Nr. 21.

[44]) Vgl. die Klagen des Handels über diese Jugomaisabkommen in Schweiz. Handelsbörse 1933, Nr. 21—26, die selbst den Bundesrat zur Stellungnahme veranlaßten.

[45]) Jahresbericht 1939, S. 6.

»Gegen die Käufe durch die GGF [46]), mit welchen dem Handel in diesem Jahre speziell große Verluste verursacht wurden und die sich gegenüber den im freien Markt gekauften Waren nur schwer absetzen ließen, haben die Vertreter des Handels bei der GGF wiederholt scharfen Protest erhoben und immer wieder verlangt, daß die Preise für solche Zwangszuteilungen marktgemäß seien. Besonders nachteilig wirkten sich die Käufe in großen Quantitäten beim rückläufigen Markt aus.«

Die Ueberpreise wurden entweder durch die Exporteure getragen oder auf die importierte Ware abgewälzt.

Wenden wir uns noch kurz der Entwicklung der Importorientierung zu, die sich aus der Kompensationspolitik ergab. Die Einfuhrstatistik der Eidg. Oberzolldirektion zeigt uns hierin eine beachtenswerte Entwicklung. Das Bestreben des Bundes, den Import von Getreide mehr nach den südosteuropäischen Staaten zu lenken, kommt hierin deutlich zum Ausdruck. Der Grund für diese Bemühungen lag darin, daß die bedeutenden Guthaben des schweizerischen Exportes, die in diesen Staaten infolge des behördlich geregelten Devisenverkehrs gesperrt waren, abgetragen werden sollten. Diese den schweizerischen Exporteuren geschuldeten Beträge beliefen sich z. B. in Ungarn im Jahre 1933 auf 6,3 Millionen Franken [47]). Die Einfuhren von Getreide wurden daher durch die Kompensationsverträge in großem Umfange nach den südosteuropäischen Agrarländern verlegt. Diese Tendenz ist nicht konstant, sondern sie bietet ein Bild unruhiger Schwankungen. Die Weizenimporte aus Kanada und Argentinien gingen ganz enorm zurück, so daß sie 1936 und 1937 weniger als 50 % der Importe von 1933 betrugen. Daß die südosteuropäischen Staaten die Ueberseestaaten nicht vollständig verdrängen konnten, beruht u. E. nicht allein auf der Preisdifferenz, sondern in hohem Maße auf den qualitativen Unterschieden der Getreideprodukte, die für die Einlagerung und Anlegung von großen Vorräten zu berücksichtigen sind. Seit 1937, als Folge der Abwertung des Schweizerfrankens und um in kurzer Zeit einen Vorrat für den Kriegsfall anlegen zu können, ist die Weizeneinfuhr aus Uebersee wieder merklich angestiegen.

Beachtenswert und kennzeichnend für den Kompensationsverkehr sind die Weizenimporte aus Ungarn, das 1933 nur mit rund 10 % beteiligt war, 1936 jedoch mit rund 31 %. Die Entwicklung der Weizeneinfuhr aus den wichtigsten Ländern zeigt folgende Tabelle (in % der gesamten Weizeneinfuhr [48]):

	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
Kanada	47,1	18,8	11,9	33,7	15,6	23,2	29,8
U. S. A.	3,6	—	—	—	5,9	17,9	11,3
Argentinien	28,0	44,0	45,7	11,0	25,5	12,1	22,4
Rußland	2,6	4,9	—	2,5	3,2	18,3	1,2
Rumänien	—	—	12,2	10,7	14,4	8,9	13,9
Ungarn	9,9	19,7	16,1	30,9	21,3	10,2	18,7

[46]) Genossenschaft für Getreide und Futtermittel als Zentralstelle für die Ueberwachung der Getreideimporte.

[47]) Vgl. Schweizer Handelsbörse Nr. 32.

[48]) Bericht der Getreidebörse Zürich 1933—1939.

Die Bedeutung des Kompensationsverkehrs für die schweizerische Wirtschaft ist aus der Tatsache ersichtlich, daß bereits 1934 eine bedeutende Besserung des Exportes festgestellt werden konnte. Im zehnten Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wirkung der staatlichen Maßnahmen heißt es [49]):

»Die rückläufige Bewegung des schweizerischen Exporthandels, die mehrere Jahre andauerte, ist im Laufe des Jahres 1933 zum Stillstand gekommen, und im Jahre 1934 zeigte sich eine Verbesserung insofern, als der Wareneinfuhr-Ueberschuß sich auf 590,2 Millionen gegen 741,7 Millionen Franken im Jahre 1933 stellte.«

Den Einfluß auf die Exportförderung zeigen die Ein- und Ausfuhrzahlen der Jahresstatistik der Warenhandelsbilanz [50]):

	Einfuhr (in Mill. Fr.)	Ausfuhr (in Mill. Fr.)	Mehreinfuhr in %
1934	1434,5	824,6	42,5 %
1935	1283,3	794,9	38,1 %
1936	1266,3	881,6	30,4 %
1937	1807,2	1286,1	28,8 %
1938	1606,9	1316,6	18,1 %

Aus der Entwicklung und dem Erfolg der schweizerischen Kompensationspolitik kann ersehen werden, daß sich hier ein handelspolitisches Mittel herausgebildet hat, das an Bedeutung gewinnt, je mehr der internationale wirtschaftliche Verkehr durch staatliche Eingriffe zu regeln versucht wird.

b) Die Getreidekontingentierung und die Zollzuschläge.

Für die Durchführung der Kompensationsgeschäfte bedurfte der Staat einer genauen Einfuhrkontrolle, um den Absatz der aus diesen Geschäften stammenden Waren auf dem Inlandmarkt zu ermöglichen. Dies konnte erreicht werden durch die Einfuhrkontingentierung der betreffenden Warengattungen.

Was die Wissenschaft unter Einfuhrkontingentierung versteht, ist noch nicht eindeutig festgestellt [51]). Wir können sie jedoch als eine vom Staat durchgeführte mengenmäßige Einfuhrkontrolle einzelner oder auch aller Waren ausländischer Herkunft bezeichnen [52]), wobei die in einem bestimmten Zeitraum zum Import zugelassene Menge vom Staat im voraus festgelegt wird. Die theoretischen Erörterungen über dieses erst in den letzten Jahrzehnten aufgekommene handelspolitische Mittel sind in kleinem Rahmen gehalten, wohl weil man diese Methode der Einfuhrbehandlung als eine Notmaßnahme betrachtete [53]). Doch als Mittel des Protektionismus

---

[49]) Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland.

[50]) Lt. Schweiz. Handelsstatistik. In den Zahlen sind auf der Einfuhrseite die Einfuhr von Gold der Zollpos. 869 a 1^0 und 869 d, auf der Ausfuhrseite die Ausfuhr von Gold nach Pos. 869 a 1^0, 869 a 2^0 und 869 d in Abzug gebracht.

[51]) Vgl. K. Häfner, Zur Theorie der mengenmäßigen Einfuhrregulierung, Weltw. Archiv 1935, S. 190.

[52]) Vgl. darüber auch H. Brandt, Die Durchbrechung der Meistbegünstigung.

[53]) Vgl. K. Häfner, Zur Theorie..., a. a. O.

dürfte die Kontingentierung — gerade weil sie eine Erscheinung der Wirtschaftslenkung ist und eine planwirtschaftliche Tendenz in sich schließt — kaum so schnell wieder aus der Wirtschaftspolitik verschwinden [54]).

Die Schweiz hat als eines der ersten Länder im Jahre 1932 in ihrer Handelspolitik die Kontingentierung als Methode des Protektionismus verwendet [55]). Da dies den bestehenden Handelsverträgen und der immer noch geltenden Meistbegünstigung widersprach, hatte sie zuvor die Verträge gekündigt und sich so für die Gestaltung der Einfuhr freie Hand geschaffen. Der protektionistische Charakter der Kontingentierung trat jedoch erst nach der Abwertung des Schweizerfrankens im Jahre 1936 deutlich in Erscheinung. Der Hauptzweck der staatlichen Maßnahme war vorerst nicht die Einschränkung, sondern die Lenkung der Einfuhr mit dem Ziel der Exportförderung. Die Einfuhr wurde somit in den Dienst der Ausfuhr gestellt. Da die Abwertung im Jahre 1936 selber eine Steigerung des Exportes mit sich gebracht hatte, diente die Kontingentierung nun andern Zwecken, wie wir noch später sehen werden.

Mit der Kontingentierung ist allgemein eine Beschränkung der Einfuhr verbunden, jedoch ist diese Tatsache nicht ohne weiteres ein Wesensmerkmal der Einfuhrkontrolle. Bis heute wurde diese Maßnahme fast ausschließlich für die Drosselung des Importes verwendet, und zwar nicht nur dort, wo der Zoll zu diesem Zweck nicht mehr ausreichte [56]). Denn von einem Versagen des Zollschutzes vor der Getreidekontingentierung kann bei einem Zollansatz von ca. 60 Cts. per 100 kg nicht die Rede sein. Eine Zollerhöhung zum Zwecke der Einfuhrlenkung wäre vor allem in den Jahren der starken und raschen Preisschwankungen ohne die gewünschte Wirkung geblieben, da die vertraglich langfristig gebundenen Zölle den raschen Preisänderungen nicht in gleichem Maße angepaßt werden können [57]).

Da die Behörde nicht das zuerst in Frankreich versuchte System der Globalkontingente, sondern das System der individuellen Kontingente zur Anwendung bringen wollte, umfaßte die Getreidekontingentierung der Schweiz zwei Aufgaben. So mußte einmal die Verteilung der Gesamteinfuhr an Getreide auf die Exportländer vorgenommen werden. Diese Quotenzuteilung an das Ausland erfolgte nach handelspolitischen Gesichtspunkten entweder autonom oder durch besondere Abkommen mit den betreffenden Bezugsländern. Letzteres war besonders bei den Importen aus den osteuropäischen Staaten im Zusammenhang mit dem Kompensationsverkehr der Fall [58]).

Die zweite Aufgabe bestand darin, die gesamte Importmenge auf die inländischen Importeure und Müller zu verteilen. Dies können wir als interne Kontingentierung bezeichnen, deren Entwicklung und Auswirkungen auf den Getreidehandel im folgenden untersucht werden soll.

---

[54]) Vgl. dagegen Haberler, Der internationale Handel, 1933, S. 258.
[55]) E. Respondek, Grundzüge der europäischen Handelspolitik. 1933.
[56]) Vgl. K. Häfner, a. a. O. S. 18.
[57]) Vgl. Joh. Böhner, Zahlungsbilanz und Kontingentierung.
[58]) Vgl. darüber den Abschnitt über den Kompensationsverkehr.

Dem Zwecke nach, welchem die Kontingentierung diente, handelte es sich um gekoppelte Kontingente [59]), da einerseits eine mengenmäßige Beschränkung der Einfuhr erfolgen sollte, anderseits diese Maßnahme für den Kompensationsverkehr bestimmt war. Entsprechend diesen beiden Zielen unterscheiden wir sog. Einfuhrverpflichtungs- und Einfuhrberechtigungsscheine.

Für die interne Kontingentierung war es wichtig zu wissen, welche Importmenge dem Bedarf der schweizerischen Wirtschaft entsprach, d. h. wie groß das Gesamtkontingent werden sollte. Hier schon standen sich zwei Interessengruppen gegenüber, nämlich die Getreidehandelsfirmen und die Handelsmühlen. Die ersteren forderten, daß der Bedarf an ausländischem Getreide durch die Kontingentierung voll gedeckt werden sollte und daß der Import von Waren, den einzelne Wirtschaftsgruppen zu verhindern suchten, nicht unterbunden werden dürfe [60]). Dem stand die Forderung der Müller gegenüber, daß der Import von Futtermehl und Futterweizen um 50 % zu reduzieren sei [61]). Wie weit die Handelsmühlen ihre Ansprüche durchsetzen konnten, werden wir später sehen, da die Kontingentierung von Brotgetreide und diejenige der Futterwaren verschieden behandelt wurde.

Als Grundlage für die Kontingentszuteilung an die Getreidehandelsfirmen wurden die Futterwarenimporte des Jahres 1931 genommen. Diese Menge bildete für jede Firma das Grundkontingent, das nach Warengattung und Provenienz aufgeteilt wurde. Damit war der Forderung auf Bedarfsdeckung formell entsprochen worden. Doch zeigt ein Blick auf die Importzahlen, daß das Jahr 1931 einen wesentlich größeren Bedarf aufwies als die vorhergehenden Jahre [62]).

Die Einfuhrmenge wurde daher auf diejenige der Jahre 1925—30 beschränkt, so daß dem Importeur durchschnittlich nur ca. 60—70 % des Grundkontingentes freigegeben worden waren [63]).

Daraus resultierte eine starke Minderung des Handelsvolumens für sämtliche Firmen, die jedoch für spezialisierte Betriebe noch verstärkt wurde durch die sehr starke Drosselung der Futtermehl- und Kleie-Einfuhr [64]). Auch die Weisung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 31. August 1932, wonach keine Einfuhrbewilligungen ausgestellt werden durften für Futterwaren aus Ländern, aus denen nicht schon

---

[59]) Vgl. Barczewski, a. a. O. S. 30.
[60]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1932, Nr 25.
[61]) Vgl. idem, Nr. 27.
[62]) Vgl. Aufstellung Seite 40.
[63]) Lt. Eidg. Zollstatistik wurden folgende Mengen Getreide (inkl. Brotgetreide) und Futtermittel importiert (Wg. à 10 t):

1925 = 89,505 Wg.	1932 = 125,705 Wg.		
1926 = 85,050 »	1933 = 98,421 »		
1927 = 92,328 »	1934 = 95,735 »		
1928 = 92,680 »	1935 = 93,935 »		
1929 = 96,664 »	1936 = 85,522 »	(Auswirk. d. Abwert.)	
1930 = 103,708 »	1937 = 99,147 »		
1931 = 125,524 »	1938 = 95,360 »		

[64]) Vgl. Aufstellung S. 49.

im Jahre 1931 importiert worden war, hatte restriktiven Charakter. Berücksichtigt man die ansehnliche Importverschiebung nach den osteuropäischen Ländern als Folge des Kompensationsverkehrs, so ist es klar, daß die Weisung nicht strikte durchgeführt werden konnte.

Die Berechnung der Grundkontingente nach Maßgabe der Importe von 1931 und besonders das Festhalten an dieser Ausgangsbasis trug den jährlichen Schwankungen der Handelstätigkeit nicht Rechnung. Dieser Umstand führte zu Kontingentszuteilungen, die oft dem wirklichen Geschäftsumfang einzelner Firmen nicht entsprachen. Man dürfte nicht fehlgehen, wenn man darin eine der Hauptursachen für den illegalen Handel mit Kontingenten erblickt [65]). Denn eine Uebertragung von Kontingentsanteilen auf andere Firmen war nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Zentralstelle gestattet. Damit war ein ausgleichender Faktor ausgeschaltet, der ohne weitere Eingriffe des Staates die Nachteile der internen Kontingentierung hätte weitgehend beheben können. Das Verbot der Kontingentsübertragung sollte den gewerbsmäßigen Kontingentshandel, der vor allem das Kontingent als Gewinnquelle betrachtete, unterbinden. Es ist jedoch leicht ersichtlich, daß die stets gedrückte Preislage auf dem Getreidemarkt sowie die immer noch relativ große Einfuhr den Handel mit Kontingenten nicht zu einem großen gewinnbringenden Geschäft machen konnte, sondern daß es vielmehr einem Ausgleichsbedürfnis entsprach, unausgenützte Kontingente dorthin zu verschieben, wo ein Kontingentsmangel herrschte. Daß ein Ausgleich notwendig war, geht aus den sich widersprechenden Aeußerungen über Größe der Kontingentsanteile hervor [66]).

Diesem Uebelstand, sowie der Tatsache, daß das System der internen Kontingentierung die Gründung neuer Importfirmen nicht zuließ, suchte die Zentralstelle im Jahre 1936 abzuhelfen. Es wurde eine über das Gesamtkontingent hinausgehende 2 %ige Kontingentsreserve geschaffen, welcher auch die nicht ausgenützten Quartalskontingente zufallen sollten. Aus dieser Reserve wurden sogenannte Billigkeitskontingente an neue Firmen zugeteilt, ebenso auf Gesuch hin an bereits Kontingentsberechtigte mit zu kleinem Kontingentsanteil.

Die Lockerung des internen Verteilungssystems erhielt im Jahre 1938 eine Erweiterung. Als neue Basis des Grundkontingentes galt nicht mehr der Import von 1931, sondern der Durchschnitt der Einfuhren der zwei letzten Jahre. Grundsätzlich konnten auch neue Firmen am Gesamtkontingent der Futterwareneinfuhr, dessen Umfang von der Behörde festgesetzt wurde, partizipieren. Die bisherigen Kontingentsanteile blieben zwar grundsätzlich bestehen, doch konnten über deren Umfang hinaus weitere Kontingente verlangt werden. Der Erhöhung waren jedoch Grenzen gezogen, indem den Kleinimporteuren eine maximale Mehreinfuhr von 33 %, den Großimporteuren eine solche von höchstens 10 % zugebilligt wurde.

---

[65]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1934, Nr. 5. Als Form des illegalen Kontingentshandels der Kauf- und Rückkaufvertrag genannt.

[66]) Vgl. darüber Schweizer Handelsbörse 1933, Nr. 9, 1934, Nr. 10, 1936, Nr. 40.

Die Neuregelung war insofern von Bedeutung, als damit die Neugründung von Importfirmen ermöglicht wurde. Auch konnte der Kontingentsanteil den im Laufe der Jahre veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Eine weitere Auswirkung machte sich bereits gegen Ende des Jahres 1937 auf dem Inlandmarkt bemerkbar. Denn da der Umfang der Kontingente nach dem Import der zwei letzten Jahre bemessen werden sollte, hatte jeder Importeur ein Interesse daran, nicht nur sein Basiskontingent voll auszunützen, sondern durch Mehrimporte zu vergrößern. Dieses Ziel wurde selbst mit dem Mittel der Preisunterbietung zu erreichen versucht, so daß es auf dem Inlandmarkt infolge des vermehrten Angebotes zu einer starken Preissenkung kam. Die daraus resultierenden Verluste betrafen vor allem die Kleinimporteure, da ihr kleiner Umsatz auf eine größere Gewinnmarge angewiesen war, als dies bei den Großimporteuren der Fall sein mochte.

Auf diese Entwicklung wurde denn auch von den verschiedenen Interessengruppen hingewiesen mit der Feststellung, daß zuviele Kontingente zur Verfügung ständen [67]). Merkwürdig mutet daher in diesem Zusammenhang die immer wieder auftretende Forderung auf Aufhebung der Kontingentierung und Freigabe des Getreidehandels an, würde damit doch die schon durch eine geringe Lockerung der behördlichen Maßnahme aufgetretene Konkurrenz noch verschärft.

Eine wesentlich andere Entwicklung zeigte die Importregelung für Brotgetreide. Bemessungsgrundlage für die Kontingentsanteile bildete hier die Vermahlung von Brotfrucht vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932. Das Gesamtkontingent wurde auf den durch die Inlandproduktion nicht gedeckten Bedarf begrenzt.

Infolge der straffen Organisation war es den Handelsmühlen gelungen, ihren Einfluß auf die Gestaltung der Kontingentierung weitgehend zur Geltung zu bringen. Deshalb ist es auch erklärlich, daß sie ihre Forderung auf alleinige Importberechtigung für Brotgetreide durchzusetzen vermochten. Mit der Bestimmung, daß keine neuen Mühlen kontingentsberechtigt werden sollten [68]), haben die Müller den Neubau von Handelsmühlen faktisch verunmöglicht und damit einen nicht unbedeutenden Konkurrenzschutz erreicht. Ihre monopolartige Stellung wurde etwas durchbrochen, als im Jahre 1937 der Bau neuer Mühlen von einer bundesrätlichen Bewilligung abhängig gemacht wurde [69]), weil sich damit die Behörde die Zuteilung von Kontingenten an neue Handelsmühlen vorbehielt.

Eine Sonderstellung erhielten die Müller auch durch die Regelung der Brotgetreidefrachten im Inland. Besonders die Zwangszuteilungen aus den Kompensationsgeschäften nötigten zu einer Gleichstellung aller Handelsmühlen, welche dadurch erreicht wurde, daß die Frachtkosten für Brotgetreide nach sämtlichen Mühlenstationen durch Bezahlung eines Frachtenausgleiches gleich hoch zu stehen kamen. Der Frachtkostenvorteil, der besonders grenznahen Mühlen zugekommen war, fiel damit weg.

---

[67]) Vgl. Geschäftsberichte der Getreidebörsen Bern und Zürich 1937.
[68]) Vgl. den Abschnitt über die Zentralstelle, S. 52.
[69]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1937, Nr. 1.

Die Kontingentierung brachte jedoch nicht nur einen gewissen Konkurrenzschutz, sondern auch eine weitgehende Absatzsicherung. Schon die Tatsache, daß der Bund nur so viel Brotgetreide zur Einfuhr zuließ, als durch die Inlandproduktion nicht gedeckt wurde, verhinderte eine Belieferung des Inlandmarktes über den Bedarf hinaus. Die Absatzsicherung galt jedoch nicht nur für Mehl und Mehlprodukte, sondern auch für die aus dieser Produktion anfallenden Nebenerzeugnisse, wie z. B. Kleie und Futtermehl. Der starke Importrückgang dieser Futtermittel nach der Kontingentierung ist in dieser Hinsicht sehr aufschlußreich. Laut Zollstatistik ergibt sich folgende Einfuhrentwicklung

Jahr	Futtermehl	Kleie	Andere Müllereiabfälle
1930	8,897 Wg.	1,061 Wg.	351 Wg.
1931	11,308 »	1,197 »	475 »
1932	11,791 »	1,593 »	405 »
1933	2,192 »	534 »	67 »
1934	1,734 »	622 »	57 »
1935	551 »	245 »	54 »
1936	499 »	214 »	60 »
1937	2,314 »	853 »	60 »
1938	686 »	205 »	72 »

Daraus ist ersichtlich, daß es den Handelsmühlen gelungen war, einen Konkurrenzfaktor fast vollständig auszuschalten. In diesen Zusammenhang gehört auch die vermehrte Einfuhr dieser Futterwaren im Jahre 1937. Mit der Verpflichtung des Vollmehlausstoßes war der Anfall von Kleie und Futtermehl geringer geworden, womit für die Handelsmühlen ein wesentlicher Umsatzschwund verbunden war. Dieser wurde durch vermehrte Importe etwas ausgeglichen.

Die Einfuhrdrosselung dieser Futtermittel ist jedoch nicht ganz dem Müllereigewerbe zugute gekommen, denn ein Teil ist sicher durch die vermehrte Verwendung von Futtergetreide ausgeglichen worden. Immerhin scheint die Nachfrage nach Kleie und Futtermehl durch den Import und den normalen Produktionsanfall nicht gedeckt worden zu sein, denn es wurden wiederholt Klagen laut, wonach das zu günstigen Bedingungen importierte Mahlgetreide [70]) von den Mühlen zu Futtermitteln verarbeitet würde [71]). Daher mußte der Bund die zuvor aufgehobene minimale Begrenzung der Ausmahlung von Brotfrucht erneut einführen.

Die wirtschaftlichen Vorteile, welche die Handelsmühlen aus der Kontingentierung zu ziehen wußten, lassen es begreiflich erscheinen, wenn dieser Handelszweig versuchte die durch die Einfuhrbeschränkung entstandenen wirtschaftspolitischen Verhältnisse zu stabilisieren. Diese Bestrebungen auf wirtschaftlichen Schutz gehen sogar so weit, aus den behördlichen Maßnahmen Rechte herauszulesen, die im Wesen dieser

[70]) Auf Brotgetreide mußte kein Zollzuschlag bezahlt werden, auch waren die Frachtkosten im Inland durch den Frachtenausgleich bedeutend geringer als bei Futterwaren.

[71]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1937, Nr. 15.

staatlichen Eingriffe enthalten sein sollen. Aus dem Wesen des Verteilungssystems kann man wohl schließen, daß nur der Kontingentinhaber zum Import berechtigt sei und nur dieser einen Anspruch auf unverkürzte Erhaltung seines Kontingentsanteils im Verhältnis zum Gesamtkontingent habe. Gerade diese Auffassung führt ja zu den von den Müllern bekämpften Sonderrechten aus der für die Allgemeinheit aufgehobenen Handels- und Gewerbefreiheit. Diese Rechte liegen jedoch nicht schon in der vom Staate beschlossenen Einfuhrkontrolle begründet, indem die interne Verteilung nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Wir haben gesehen, daß die Getreidekontingentierung sowohl der Lenkung als auch dem Schutz der inländischen Produktion zu dienen hatte. Der Brotgetreideanbau war infolge der Abnahmepflicht des Bundes weitgehend geschützt, so daß die Kontingentierung hier keinen Schutz bezweckte. Der Brotgetreideimport bildete daher in erster Linie ein Kompensationsobjekt.

Anders lagen die Verhältnisse beim Futtergetreide und bei den übrigen Futterwaren. Zwar bedeutete der Import dieser Waren keine Konkurrenzierung der entsprechenden Inlandproduktion, da der Futtergetreideanbau nur in geringem Maße betrieben wurde. Hingegen hatte die Einfuhr der Futtermittel einen direkten Einfluß auf die Milchwirtschaft und auf die Viehhaltung. Diese Wirtschaftszweige waren fast vollständig auf die Zufuhr ausländischer Futtermittel abgestellt.

Infolge der Wirtschaftskrise der Dreißigerjahre und des damit verbundenen Exportrückganges — die Milchwirtschaft war weitgehend exportorientiert — ergab sich eine Absatzstockung für Milchprodukte, die nicht ohne Einfluß auf die Preislage im Inland blieb. Dieser Situation suchte der Bund dadurch zu begegnen, indem er einerseits eine Reduktion der Milcherzeugung anstrebte, anderseits einen für die Landwirtschaft katastrophalen Preissturz zu verhindern suchte. Die getroffenen Maßnahmen waren als Notmaßnahmen gedacht. Die beiden Ziele, Einwirkung auf die Produktion und auf die Preise, sollten durch Verteuerung der importierten Futtermittel und durch Preisstützungsaktionen erreicht werden.

Für die Verteuerung der Ware stand dem Bund das Mittel der Zollerhöhung zu. Da jedoch die Zollansätze für einzelne Futtermittel, z. B. Gerste und Oelkuchen [72]), durch Handelsverträge noch gebunden waren, kam eine Abänderung der Zolltarife nicht in Frage. Der Bund wandte daher ein Zuschlagssystem an.

Der erste Zollzuschlag auf Futtermittel erfolgte im September 1932. Er betrug je nach Artikel Fr. 3.— bis Fr. 5.— per 100 kg, ja sogar Fr. 20.— [73]). Bedenkt man, daß z. B. für Mais ein Zollansatz von Fr. —.60 per 100 kg bestand, so bedeutete der Zollzuschlag von Fr. 3.— per 100 kg

[72]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 1932.

[73]) So für Fleisch- und Fischfuttermehl. Der Zollansatz betrug lediglich Fr. —.20 per 100 kg. Die rund 100fache Erhöhung des Zolles durch den Zollzuschlag entsprach einem Drittel des Warenwertes; vgl. Schweizer Handelsbörse, 1932, Nr. 37.

eine fünffache Zollerhöhung. Gemessen am Preis betrug die Zollbelastung rund ein Drittel des Warenwertes [74]).

Da eine Abwanderung des Verbrauchs von den mit Zuschlägen belasteten Futtermitteln auf solche ohne Belastung stattfand, mußten nach und nach sämtliche Futterwaren dem Zuschlagssystem unterstellt werden [75]). So im April 1933 vor allem Gerste und Hafer, auf deren Einfuhr ein Zollzuschlag von Fr. 8.— bzw. Fr. 4.— per 100 kg erhoben wurde.

Das System der Zuschläge hatte den Vorteil, daß deren Anwendung nicht durch Handelsverträge gebunden war, und somit je nach Bedürfnis herauf- oder herabgesetzt werden konnte. So wurden seit 1937 die Zuschläge vierteljährlich der jeweiligen Weltmarktlage angepaßt, womit den konjunkturmäßigen Schwankungen auf dem Inlandmarkt begegnet werden sollte. Die Zuschläge sind also zu einem den Inlandpreis regulierenden Faktor geworden.

Die Durchführung der Erhebung der Zollzuschläge wurde 1933 der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel übertragen, welche auch sog. Preiszuschläge auf Futtermittel erhob. Dem Charakter und Zweck nach handelte es sich auch um Zollzuschläge [76]).

Die Erträgnisse dieser Fiskalmaßnahmen waren zu ¾ für die Stützung des Milchpreises bestimmt, während der Rest den landwirtschaftlichen Notstandsaktionen, vor allem der Förderung des Viehexportes zu dienen hatte [77]). Diese Zoll- und Preiszuschläge ergaben folgende Einnahmen für den Bund (in Millionen Franken) [78]):

Jahr	Zollzuschl.	Preiszuschl.	Total
1932	2,9	—	2,9
1933	5,1	9,5	14,6
1934	5,0	20,3	25,3
1935	4,6	27,3	31,9
1936	2,7	21,0	23,7
1937	—	7,6	7,6 [79])

Die Zahlen zeigen einerseits, daß der Hauptertrag durch die Preiszuschläge erzielt wurde, anderseits die Totaleinnahmen einen steigenden raschen Anstieg bis 1935 aufwiesen. Der Abstieg seit 1936 ist auf die Abwertung zurückzuführen, da ein Teil der bezahlten Zuschläge an die Importeure zurückbezahlt wurde, um die durch die Abwertung bedingte Teuerung etwas auszugleichen. Im Jahre 1937 wurden überdies die Zoll-

[74]) Im April 1933 betrug der Zollzuschlag auf Mais bereits Fr. 8.— per 100 kg, während z. B. Jugomais auf Fr. 8.— per 100 kg, franko Ostgrenze, zu stehen kam. Bei einer totalen Zollbelastung von Fr. 8.60 per 100 kg ergibt sich somit eine mehr als 100 %ige Verteuerung.

[75]) Die Abwanderung erfolgte selbst auf Waren, die sonst für die Viehfütterung nicht von großer Bedeutung waren; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1933.

[76]) Vgl. auch die Ausführungen über die Getreideeinfuhrzentrale.

[77]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 26. Oktober 1932.

[78]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1937.

[79]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1938, Nr. 7.

zuschläge aufgehoben, doch blieben die Preiszuschläge, deren Ansätze herabgesetzt worden waren [80]).

Es stellte sich die Frage, wie sich diese Zoll- und Preiszuschläge auf die Milchwirtschaft ausgewirkt haben. Die verschiedenen Bundesbeschlüsse über die Erweiterung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten zeigen, daß eine Herabsetzung der Milcherzeugung nicht erreicht werden konnte [81]). Auch aus den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartementes, Abteilung für Landwirtschaft, an den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten geht diese Tatsache hervor, da erneut die Einschränkung der Rindviehhaltung, besonders der Milchkühe [81]), gefordert wird. Diese solle nicht über die eigene Produktion an Grundfutter hinausgehen [82]). Die Zollerhöhung mittels den Zuschlägen dürfte u. E. auch deshalb ohne Erfolg geblieben sein, weil die Verteuerung der Futtermittel zwar von der Landwirtschaft getragen werden mußte, somit eine Produktionsumstellung zu erwarten war, jedoch die Erträgnisse der Zollerhöhung dem gleichen Betrieb durch die Milchstützungsaktion indirekt wieder zufloß. Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Inlandpreise der Futterwaren durch die Zuschläge beinahe unverändert blieben, weil die Einkaufspreise auf dem Weltmarkt ständig gefallen sind. Somit konnte von der Preisseite her auf den Futterwarenimport keine Wirkung ausgeübt werden. Daß anderseits der Milchpreis nicht der Marktlage angepaßt wurde, dürfte nicht zum geringsten Teil auf den starken Einfluß der Führer der Milchwirtschaft zurückzuführen sein.

Da Futtergetreide, vor allem Hafer, Gerste und Mais, nicht ausschließlich für die Viehfütterung verwendet, sondern daraus auch Mahlprodukte für die menschliche Ernährung hergestellt wurden, ebenso für die Pferdehaltung und die Geflügelzucht von Bedeutung waren, so hatten die Zuschläge auch eine Verteuerung für diese Betriebe gebracht. Hier war jedoch eine Produktionseinschränkung nicht nötig, ja nicht einmal erwünscht. Daher mußte sich der Bundesrat entschließen, die auf Futterwaren erhobenen Zuschläge diesen Betrieben zurückzuerstatten. Dazu bedurfte er einer genauen Kontrolle, was jedoch gewisse Missbräuche nicht verhindern konnte [83]).

c) Die Getreideeinfuhrzentrale.

Mit dem Uebergang der schweizerischen Handelspolitik zur Einfuhrkontingentierung stellte sich die Frage, wem die Durchführung dieser Maßnahme zu übertragen sei. Die betroffenen Handelskreise befürchteten die Errichtung von staatlichen Monopolen. Die Behörde gab jedoch bekannt, daß die Handelsfreiheit nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden sollte und ordnete die Schaffung von Einfuhrzentralen durch die

---

[80]) Vgl. BRB vom 29. Dezember 1936.
[81]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1936.
[82]) Weisungen vom 9. Juni 1936, Bundesblatt 1936.
[83]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1936.

betreffenden Handelszweige an[84]). War man durch den Bundesratsbeschluß über die Einführung der Kontingentierung überrascht worden[85]), so bot sich mit der Bildung von Einfuhrzentralen die Möglichkeit, der Tendenz einer Monopolisierung der Einfuhr wirksam entgegentreten zu können.

Nach langen Verhandlungen mit den verschiedenen Interessengruppen wurde für den Getreidehandel die »Schweizerische Zentralstelle für Getreide und Futtermittel« gebildet. Es ist bezeichnend für die großen Interessendifferenzen in diesem Handelszweig, daß die genannte Zentralstelle nur dadurch gebildet werden konnte, daß darauf hingewiesen wurde, die Behörde könne die Durchführung der Kontingentierung der schon bestehenden Eidgenössischen Getreideverwaltung, also einer staatlichen Stelle, übertragen.

Die Zentralstelle wurde als »Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches« geschaffen. Als Zweck nennen die Statuten in Artikel 2 »die Durchführung der ihm vom Volkswirtschaftsdepartement auf Grund der Einfuhrbeschränkungen übertragenen Aufgabe betreffend Einfuhr von Getreide und Futtermitteln, Zolltarifpositionen 1, 2, 3, 4, 7 und 16 a. Er betreibt keine Handelsgeschäfte und bezweckt keine Gewinne«.

Wie weit die Handelsfreiheit eingeschränkt wurde, zeigt die Bestimmung über die Mitgliedschaft des Vereins. Diese war nur zugänglich[86]:

1. allen Handelsmühlen, welche am 6. Mai 1932 bei der eidgenössischen Getreideverwaltung angemeldet und eingetragen waren, ebenso deren Rechtsnachfolger;
2. allen Firmen, welche am 6. Mai 1932 bei der eidgen. Oberzolldirektion als Getreidehändler angemeldet waren, einschließlich deren Rechtsnachfolger;
3. allen im Handelsregister eingetragenen Personen und Firmen, welche in der Zeit vom 1. Mai 1931 bis 30. April 1932 Futtermittel oder Futtergetreide importiert haben.

Einfuhrberechtigt waren nur die Mitglieder.

Mit diesen Bestimmungen wurde der gesamte Importhandel zu einem Privileg der im genannten Zeitraum in diesem Handelszweig tätigen Personen und Firmen. Neugründungen von Importfirmen waren daher ausgeschlossen. Wohl wurde später diese Bestimmung gelockert, wie wir bereits bei der Kontingentierung gesehen haben. Tatsächlich haben sich jedoch fast keine neuen Firmen bilden können. Wo es dennoch geschah, war ihnen infolge der Starrheit des Verteilungssystems die Ausdehnung der Handelstätigkeit versperrt.

Die weitgehende Beschränkung der Handelsfreiheit auf das Inland schuf die Voraussetzungen für den Zusammenschluss einzelner Handels-

---

[84]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1932, Nr. 22.

[85]) Es fehlte nicht an kritischen Aeußerungen, weil die Kontingentierung ohne vorherige Fühlungnahme mit den betr. Fachleuten beschlossen worden war.

[86]) Vgl. Statuten, Art. 3, in Schweizer Handelsbörse 1932, Nr. 27.

gruppen, vor allem im Müllereigewerbe. Schon die Tatsache, daß der Staat durch seine Eingriffe in Form von Einkaufslenkung die verschiedenen Interessen stark tangierte, mußte die Tendenz einer gemeinsamen Interessenvertretung verstärken. Wir finden daher den Zusammenschluß der Kleinimporteure als Gegenmaßnahme gegen die Vereinigung der Großimporteure, der kleinen und mittleren Handelsmühlen gegen die Großhandelsmühlen, der Kundenmühlen gegen die Handelsmühlen usw.

Ein weiterer fördernder Faktor für die Gruppenbildung im Getreidehandel bildete die Organisation der halbstaatlichen Zentralstelle. Hier wurde einem Vorstand, welcher aus Vertretern der an der Einfuhrregelung interessierten Kreise gebildet werden mußte, folgende Aufgaben übertragen [87]):

1. die Entscheidung über die Kontingentsberechtigung;
2. Verleihung oder Verweigerung von Einfuhrbewilligungen;
3. Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft;
4. sanktionsweise Beschränkung oder Entziehung der Einfuhrbewilligungen.

Es ist klar, daß dadurch jede Wirtschaftsgruppe darnach strebte, ihre Gruppeninteressen bei der Zentralstelle, d. h. im Vorstand, vertreten zu lassen, denn dieser setzte sich wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter der amtlichen Stellen, d. h. der Getreide- und Alkoholverwaltung;
2. vier Vertreter der Handelsmühlen;
3. vier Vertreter des Getreide- und Futtermittelhandels;
4. ein Vertreter des Verbandes Schweiz. Konsumvereine;
5. zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände.

Der Vorstand war verpflichtet, die Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu befolgen [88]). Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Behörde auf die Mitarbeit der Fachleute für die Durchführung der Kompensationsabkommen sowie auf die Einkaufs- und Verkauforganisation des Privathandels angewiesen war. Somit dürfte der Einfluß auf die Handelspolitik, vor allem auf die Kontingentierung, nicht gering gewesen sein.

Mit der Zusammenfassung der am Getreidehandel interessierten Wirtschaftsgruppen zu einem Instrument der staatlichen Einfuhrlenkung war eine monopolartige Organisation entstanden. Wenn damit auch nicht die Bildung eines Monopolpreises bezweckt wurde — denn die Erstrebung

---

[87]) Vgl. Art. 23 der Statuten.

[88]) Die Weisungen bestanden darin (lt. Art. 22 der Statuten):

1. Einfuhrbewilligungen für bestimmte Länder nicht mehr oder nur in geringen Mengen zu erteilen;
2. Einfuhrbewilligungen nur für die vom Volkswirtschaftsdepartement vorgeschriebenen Erzeugungsländer oder Einfuhrmengen zu erteilen;
3. die Einfuhr aus bestimmten Ländern an besondere Bedingungen, wie Devisen- oder andere Vorschriften zu knüpfen;
4. den Mitgliedern die Verpflichtung zu überbinden, die ihnen erteilten Einfuhrbewilligungen bedingungsgemäß auszunutzen.

eines Gewinnes war laut Statuten ausgeschlossen —, so vereinigte sie doch die gesamte Getreide- und Futtermitteleinfuhr in ihrer Hand. Der Monopolcharakter liegt auch darin begründet, daß vorerst die Einfuhr nur den im Verein zusammengeschlossenen Importeuren gestattet war. Schon im Bundesratsbeschluß über die Einschränkung der Einfuhr lag das Einfuhrmonopol begründet, denn eine Durchführung der Einfuhrbeschränkung setzte zwangsläufig einen monopolähnlichen Zustand im Handel voraus. Es zeigte sich dies bereits in der im Jahre 1933 erfolgten weiteren Zentralisierung der Einfuhr von Getreide durch die Liquidierung der Zentralstelle für Getreide und Futtermittel und der Gründung [89]) einer »Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel« (G G F), deren Aufgabe im Bundesratsbeschluß vom 24. und 27. März 1933 wie folgt umschrieben worden ist

> Art. 1. Die Einfuhr von Weizen (Tarif-Nummer 1) und Roggen (Tarif-Nummer 2) ist nur der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G G F) gestattet. Die Einfuhr der in Art. 2 hiernach genannten Waren ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, die im Rahmen bestimmter Kontingente verteilt wird, zulässig. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres für Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese die Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Artikel 2 wurde sodann die gesamte Getreideeinfuhr, einschließlich des Brotgetreides sowie alle Arten von Futtermitteln, der Bewilligungspflicht unterstellt und damit das Recht zur freien Einfuhr der Privatwirtschaft entzogen. Die Einfuhr von Futtergetreide und der übrigen Futtermittel sollte nach den jeweiligen Weisungen des Bundesrates von der Genossenschaft selbst besorgt und an Genossenschafter im Inland weiterverkauft werden [90]). Damit war rechtlich das Einfuhrmonopol gegeben, doch wurde der Einkauf und die Einfuhr weitgehend dem Importeur überlassen. Daneben hat jedoch auch die Genossenschaft selbst direkte Einkäufe getätigt, die Abwicklung des Geschäftes aber den Genossenschaftern überbunden. Der monopolartige Charakter der Genossenschaft zeigte sich darin, daß sie allein die zu importierende Menge bestimmte und damit das Angebot von Waren auf dem Inlandmarkte ihrer Kontrolle und Regulierung unterstand. Ein weiteres Merkmal des Monopols, nämlich die Festsetzung des Preises, war auch hier teilweise vorhanden, indem die Ware mit dem von der Genossenschaft festgesetzten Preis und Zollzuschlägen belastet wurde, die sich je nach der auf dem Inlandmarkt erwünschten Preishöhe der Importware gestalteten. Diese Zuschläge wurden als öffentliche Abgabe neben dem tarifmäßig festgesetzten Zoll erhoben und flossen der Staatskasse zu. Sie werden nicht beim Uebergang der Ware über die Grenzen des Zollgebietes bezahlt,

---

[89]) Die Umwandlung in eine Genossenschaft hängt mit der Einführung der Zollzuschläge zusammen.

[90]) Vgl. Statuten der G G F, Art. 2, Abs. 2.

sondern sind im voraus zu entrichten, da nur auf Grund ihrer Vorausbezahlung die für den Import notwendige Einfuhrbewilligung ausgestellt wird.

Die Genossenschaft besteht, wie früher dargestellt, in erster Linie aus Getreideimporteuren der Privatwirtschaft, wodurch sie die Form einer privatwirtschaftlichen Körperschaft aufweist. Da sie jedoch die Richtlinien für ihre Geschäftstätigkeit vom Volkswirtschaftsdepartement erhält und die Behörde von Amtes wegen darin vertreten ist, so erscheint die Genossenschaft als halbstaatliche Einfuhrstelle des Getreideimportes. Sie ist das Ergebnis einer Kompromißlösung zwischen der staatlichen Regulierung der Einfuhr und der Berücksichtigung der Interessen des privaten Getreidehandels. Ihre Entstehung ist in erster Linie dem Einfluß des Getreidehandels auf die Getreidepolitik zuzuschreiben, denn wie aus dem Bericht der Getreidebörse Zürich 1933 hervorgeht, war vom Bundesrat für die Einfuhrregulierung erneut die Schaffung eines Monopols erwogen worden. Im genannten Bericht heißt es [91]):

»In den ersten Tagen des Monats März, als die Nachricht von den Monopolerwägungen in die Oeffentlichkeit drang, setzten sich die Delegierten der Getreidebörse Zürich beim Zentralkomitee unverzüglich mit den maßgebenden Behörden in Verbindung. Dabei ergab sich, daß die beabsichtigten Zuschläge auf den Futtermitteln nicht in Form von Zollerhöhungen dem Konsum belastet werden könnten, so daß nach Ansicht der Bundesbehörde nur ein monopolähnliches Gebilde geeignet war, die vorgesetzten Ziele zu erreichen. Die Vertreter des Getreidehandels entwarfen hierauf im Hinblick auf die drohenden staatlichen Eingriffe unverzüglich das Projekt der nachherigen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel.«

Von dem geplanten Einfuhrmonopol zur Durchführung des Kompensationsverkehrs befürchtete man innerhalb des Getreidehandels eine Bevorzugung einzelner Großimporteure, die als Ablader die Monopolstelle beliefern konnten, zugleich auch als Importeure für den Verkauf im Inland als Abnehmer der Monopolstelle in Frage kamen. Es wurde dem Großhandel der Vorwurf gemacht, daß gerade er die Interessen des gesamten Getreidehandels vertreten wolle, während seine Interessen zur Monopolfrage anders seien als die des »Gros des Handels« [92]).

Die Stellung der Großimporteure innerhalb der Genossenschaft ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Anteile am Genossenschaftskapital und dem Stimmrecht [93]). Das Genossenschaftskapital mußte von den Genossenschaftern durch Zeichnung von Anteilscheinen von je Fr. 50.— aufgebracht werden. Je 2000 Tonnen Inlandkontingent zwangen zur Uebernahme eines Anteilscheines. Da auf jeden Anteilschein ein Stimmrecht kam, dürfte der Einfluß der Großimporteure innerhalb der GGF ausschlaggebend sein.

---

[91]) Bericht der Getreidebörse Zürich, 1933, S. 5.
[92]) Vgl. Schweizer Handelsbörse 1933, Nr. 11.
[93]) Vgl. Statuten der G G F.

Mit der Regelung der Einfuhr waren der privaten wirtschaftlichen Handelstätigkeit Schranken auferlegt. Diese wurden jedoch erst dann vom Handel als hindernd empfunden, als die Genossenschaft selbst zu größeren direkten Einkäufen überging, die dann als sogenannte Pflichtzuteilungen von den Importeuren übernommen werden mußten. Zu diesen Einkäufen kamen noch Pflichtbezüge aus bestimmten Ländern, die auf Grund von Handelsverträgen zu importieren waren.

Die direkten Einkäufe der Genossenschaft entwickelten sich wie folgt[94]):

	Weizen	Hafer	Gerste	Mais	Diverse	Total
			(in Wagen à 10 Tonnen)			
1925	8480	5570	753	500	200	15,503
1936	3153	2509	250	500	400	6,812
1937	4499	1292	1000	500	200	7,491
1938	8865	800	1419	—	600	10,065
1939	16042	1520	4084	3740	968	26,354

Die Statistik zeigt, wie die Genossenschaft ihre Handelstätigkeit immer weiter ausdehnte. Im gleichen Maße wurden die Importeure von den freien direkten Einkäufen zurückgedrängt.

Die Pflichtbezüge betrugen in Wagen à 10 Tonnen:

	Mahlweizen	Futterweizen	Gerste	Mais	Hafer	Total
1935	8250	—	3300	2460	—	14,010
1936	16000	2700	300	500	—	19,500
1937	9600	1500	1000	570	—	12,670
1938	3500	—	—	—	1000	4,500
1939	8030	1500	—	—	—	9,530

Wenn von verschiedenen Seiten immer wieder die Aufhebung der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel gefordert wurde, so ist man sich kaum klar gewesen über die Bedeutung dieser Zentralstelle für den Handel. Entstanden aus dem Zwang der Kontingentierung und dem Kompensationsverkehr, konnte sie ihre Bedeutung nur einbüßen, wenn diese Maßnahmen aufgehoben werden sollten und eine Rückkehr zur freien Wirtschaft in Aussicht steht oder aber die Getreideeinfuhr durch ein staatliches Monopol dem privaten Handel ganz entzogen würde.

Schlußbetrachtung

Ueberblicken wir die gesamte Entwicklung seit 1914, so finden wir für die Landwirtschaft eine ständig zunehmende Protektion durch den Bund. Ein Teil der kriegsbedingten Maßnahmen von 1914—18 wurde mit

[94]) Vgl. Bericht der Handelsbörse Zürich 1935—1939 und Bericht der Getreide- und Produktenbörse Bern, 1935—1939.

einigen Abänderungen in die Friedenszeit übernommen. Die Ausdehnung des Brotgetreideanbaues erfuhr eine staatliche Förderung durch die Uebernahmepflicht für inländische Brotfrucht und durch die Preisgarantie des Bundes, womit dieser Betriebszweig der Landwirtschaft eine im Verhältnis zu den Vorkriegsjahren bleibende Anbauerhöhung zeigte.

Im Gegensatz dazu wurde der Futtergetreideanbau mehr und mehr vernachlässsigt, so daß sich die exportorientierte Viehzucht und Milchwirtschaft weitgehend auf den Import von Futterwaren stützen mußte. Auch auf diesem Gebiete wurde eine Betriebsumstellung durch die Behörde angestrebt. Die Viehhaltung und die Milcherzeugung sollten auf die betriebseigene Futterbasis reduziert werden, was jedoch bis 1939 noch nicht gelungen war.

Entsprechend der rückläufigen Bewegung der Weltwirtschaft wurde versucht, auch die schweizerische Landwirtschaft immer mehr aus der weltwirtschaftlichen Verflechtung zu lösen und auf nationale Bedürfnisse umzustellen. Damit erfuhr auch die Bewertung der Landwirtschaft als wichtiger Teil der Volkswirtschaft eine grundlegende Aenderung. Die für die Erhaltung der bäuerlichen Betriebe getroffenen behördlichen Maßnahmen wurden allgemein als notwendig erachtet. Die Betriebsumstellung auf vermehrten Getreideanbau und damit auf vermehrten Ackerbau wurde zwar nur in begrenztem Umfange erreicht. Wichtig ist jedoch, daß eine solche Umstellung angebahnt ist, die durch den neuen Weltkrieg entscheidend gefördert wird. Dadurch dürfte der Nachkriegscharakter der schweizerischen Landwirtschaft bestimmend beeinflußt werden.

Parallel zu den staatlichen Maßnahmen für die Landwirtschaft mußte sich der Getreidehandel rückläufig entwickeln. Brachte der erste Weltkrieg das staatliche Einfuhrmonopol, das den privaten Getreidehandel fast völlig ausgeschaltet hatte, so wurde die private Handelstätigkeit auch nach dem Kriege nie mehr völlig freigegeben. Mit der im Jahre 1932 getroffenen Getreideordnung war eine sowohl der Landwirtschaft als auch dem Getreidehandel dienende Lösung getroffen worden. Doch brachte das gleiche Jahr mit der Kontingentierung der Einfuhr eine neue Einschränkung, die vor allem den Importhandel einer Regelung unterzog. Damit ist ein Zustand geschaffen worden, der eine übermäßige Konkurrenzierung besonders bei sinkenden Preisen ausschalten könnte. Daher ist es begreiflich, wenn die Kräfte, die auf die Erhaltung der eingeschränkten Handelstätigkeit tendieren, im Getreidehandel selbst zu suchen sind. Denn »es ist nicht selten vorgekommen, daß es selbst die Importeure waren, die im Vorstand der Genossenschaft für Getreide und Futtermittel zahlenmäßig den Nachweis erbrachten, daß solch erhebliche Vorräte im Lande seien, und diese Kreise oft im Gegensatz zu den behördlichen Vertretern für gewisse Artikel eine mengenmäßige Beschränkung der Kontingente verlangten« [95]).

[95]) Vgl. Bericht des Bundesrates vom 19. Februar 1937.

Literaturverzeichnis

Abel, W. Dr.: Der Preis in der landwirtschaftlichen Marktordnung. Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik, Band 145, Heft 1, Januar 1937.

Barczewski, M. Dr.: Kompensationsgeschäft im Rahmen der Kontingentierungspolitik. Berlin 1938.

Béguin, P. Dr.: Gegen das Getreidemonopol, Zürich 1924.

Bericht des Bundes an die Bundesversammlung über das Initiativbegehren für die Aufnahme eines Art. 23bis in die Bundesverfassung, betreffend die Getreideversorgung der Schweiz, vom 2. April 1928.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Postulaten betreffend die Abänderung der Getreideordnung vom 11. Mai 1937.

Bericht und Antrag des Regierungsrathes an den hohen Kantonsrath betreffend das Initiativbegehren bezüglich des Getreidehandels, Zürich 1879.

Bericht des Eidg. Ernährungamtes vom November 1920, Maßnahmen zur Sicherstellung der Brotversorgung der Schweiz. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1921.

Berichte der Getreidebörse Zürich und Bern von 1920—1939.

Bleuler, W. Dr., Prof.: Studien über den Außenhandel und die Handelspolitik der Schweiz, Zürich 1929.

Böhner, Joh. Fr.: Zahlungsbilanz und Kontingentierung, 1937.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung, vom 31. Januar 1927.

— betreffend die Verlängerung der vorläufigen Ordnung, vom 31. Januar 1928.

— betreffend die vorläufige Ordnung der Getreideversorgung des Landes, vom 18. Mai 1929.

— betreffend die Sicherung der Getreiderversorgung des Landes, v. 27. Mai 1924.

— Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Getreideversorgung des Landes, vom 26. Januar 1932.

— vom 26. Oktober 1932.

— vom 6. März 1933.

— vom 9. Februar 1937.

— vom 10. März 1936.

Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1936.

Brandt, H.: Die Durchbrechung der Meistbegünstigung.

Buchenberger, A. Dr.: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, Berlin 1899.

Burri, M. Dr.: Die Beziehungen zwischen der schweizerischen Mühlenindustrie und dem Staat, Bern-Leipzig 1935.

Domini, G.: Zur Frage der Getreideversorgung in der Schweiz, Aarau 1914.

Egli, A. Dr.: Die Getreideversorgung der Schweiz, unter Berücksichtigung des Mannheimer Umschlagsplatzes, Zürich 1919.

Fleischmann, A.: Das Getreidemonopol in der Schweiz, Zürich 1921.

Geiser, K. Dr.: Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1895.

Haberler, G.: Der internationale Handel, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1933.

Häfner, K. Dr.: Die Politik der mengenmäßigen Einfuhrregulierung, Weltwirtschaftliches Archiv, 40. Band, 1934.

— Zur Theorie der mengenmäßigen Einfuhrregelung, Weltwirtschaftliches Archiv, 41. Band, 1935.

Käppeli, J. Dr.: Wie fördert der Bund die Landwirtschaft? Landw. Jahrbuch der Schweiz 1933.

— Landwirtschaftskrise und Bundeshilfe, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, 1932.

Käppeli, J. Dr., und Riesen, M. Dr.: Die Lebensmittelversorgung der Schweiz unter dem Einfluß des Weltkrieges von 1914 bis 1922, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1926.

Kaufmann, R.: Die Weizenvorräte der Schweiz und die Sicherung des Landes mit Brotgetreide im Kriegsfalle. Diss. Bern 1923.

Keller, G. Dr.: Zur Getreidefrage, Aarau 1926.

König, A.: Die ordentlichen Maßnahmen des Bundes zur Hebung der Landwirtschaft in den Jahren 1914—1938, in »Maßnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft 1925—1937«, Bern 1939.

König, R. Dr.: Für die Sicherung der Brotversorgung, Brugg 1924.

Laesser, W.: Die Getreideversorgung der Schweiz, in »Maßnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft 1925—1937«, Bern 1939.

Landmann, J. Dr.: Die Agrarpolitik des schweizerischen Industriestaates, Jena 1928.

Laur, E.: Die Hebung des schweizerischen Getreidebaues durch ein Getreidemonopol, Aarau 1895.

— Bauernpolitik, Aarau 1919.

Maßnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft 1913—1924, Bearbeitet für die IX. Schweizerische Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Bern 1925 von der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1925.

Mitteilung des Schweizerischen Bauernsekretariats Nr. 95. Die Ausdehnung des Getreidebaues in der Schweiz, Brugg 1929.

— Nr. 9, Neuzeitliche Bestrebungen zur Förderung der Landwirtschaft, Brugg 1929.

— Nr. 120, Zeitgemäße Produktionsorientierung der schweizerischen Landwirtschaft, Brugg 1938.

Protokoll zur 1. Sitzung der Landwirtschaftlichen Kommission zur Begutachtung von Fragen betreffend die Förderung des inländischen Getreidebaues und das Getreidemonopol.

— der Konferenz der Abgeordneten der kantonalen Regierungen und des Schweizerischen Bauernverbandes betreffend die Förderung der Lebensmittelproduktion, 15. und 16. Februar 1918, Landw. Jahrbuch der Schweiz, 1918.

— über die Verhandlungen der vorberatenden und außerparlamentarischen Kommission. »Sicherung der Brotversorgung«. Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1921.

Remer, J. Dr.: Grundfragen der Außenhandelslehre, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Recht, 60. Jahrgang, 1936, II. Halbband.

Respondek, E.: Grundzüge der europäischen Handelspolitik, 1933.

Ring, A. Dr.: Die Wandlungen der Grundsätze der Getreide-Handelspolitik. In Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 63. Jahrgang, Heft 5, 1927.

Ritschl, H. Dr., Prof.: Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft, Tübingen 1931.

Ruhland, G. Dr., Prof.: Die internationale landwirtschaftliche Konkurrenz, ein kapitalistisches Problem, Berlin 1901.

— Die Lehre von der Preisbildung für Getreide, Berlin 1904.

— System der politischen Oekonomie, Unveränderter Neudruck mit einer Einleitung von R. W. Darré, Berlin 1933.

Ruhland, O.: Die Getreidepolitischen Forderungen Ruhlands, ihre Begründung und Verwirklichung, Diss. Berlin 1936.

v. Rundstedt, H. G.: Die Regelung des Getreidehandels in den Städten Südwestdeutschlands und der deutschen Schweiz im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit, Stuttgart 1930.

Rüttimann, H. E.: Die Großbetriebsbildung in der schweizerischen Müllerei und ihre ökonomischen Folgen. Diss. Bern 1921.

Schmid, A.: Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft in der Schweiz, insbesondere die Subventionen des Bundes, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1916.

Schweizer Handels-Börse, Jahrgänge 1929—1939.

Seidel, R.: Staatlicher Getreidehandel oder wie kommt das Volk zu billigem Brot? Zürich 1879.

Statistische Erhebungen und Schätzungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, bearbeitet vom schweizerischen Bauernverband, Brugg 1940.

Statuten der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel (G G F), Bern.

Vettiger, Margarete Dr.: Die agrare Preispolitik des Kantons Basel im 18. Jahrhundert, Weinfelden 1941.

Volkart, A. Dr.: Die Förderung des Getreidebaues in der Schweiz, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1902.

Wirz, J. Dr.: Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz. Diss. Freiburg i. d. Schweiz 1902.

Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft. Berichte des Schweiz. Bauernsekretariates an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement. Landw. Jahrbuch der Schweiz 1910—1939.

Curriculum Vitae

Ich wurde am 8. Juli 1911 in Mannheim geboren, Bürger von Schönenbuch (Baselland) — Sohn des Georg Buscher, Gärtner, und seiner Ehefrau Apollonia, geb. Rau —, jetzt wohnhaft in Dornach (Solothurn).

Nach dem Besuch des Gymnasiums an der Stiftsschule Engelberg (Obwalden), sowie der Abendkurse am Institut Minerva Basel, bestand ich im Oktober 1937 in Basel die Maturitätsprüfung.

Seit 1934 bin ich in der Firma Chemische Fabrik Schweizerhall A.-G. Basel tätig. Durch weitgehendes Entgegenkommen der Direktion konnte ich im Herbst 1937 das Universitätsstudium beginnen. Ich studierte zuerst zwei Semester Jurisprudenz, dann bis Frühjahr 1942 Nationalökonomie, beides in Basel, und besuchte die Vorlesungen bzw. Seminarien und Uebungen bei den Herren Prof. A. Baumgartner, Th. Brogle, L. V. Furlan, O. A. Germann, F. Götzinger, R. Haab, H. Lewald, C. Ludwig, F. Mangold, H. Ritschl, E. Ruck, E. Salin, A. Simonius, J. Wackernagel, V. F. Wagner sowie bei Herrn Dr. H. W. Finck-von Finkenstein.

Die vorliegende Arbeit entstand unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. H. Ritschl.

Die mündliche Prüfung fand am 3. März 1942 statt.

Josef Daniel Buscher.